

Landgericht Nürnberg-Fürth



Geschäftsverteilungsplan 2022

Stand: 1. Januar 2022

Brief-/Hausanschrift:	Fürther Straße 110, 90429 Nürnberg
Tel.-Vermittlung:	(0911) 321 01
Tel.-Durchwahl:	(0911) 321 + Durchwahl
E-Mail:	poststelle@lg-nfue.bayern.de
Internet:	http://www.justiz.bayern.de/gericht/ig/nfue/

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	3
A. Zivilkammern	4
B. Kammern für Handelssachen	40
C. Güterichter	49
D. Wiedergutmachungskammer	51
E. Strafkammern	52
Kammer für Bußgeldsachen	65
Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen	80
F. Strafvollstreckungskammer	89
G. Kammerübergreifende Vertretungsregelung	90
H. Ergänzungsrichter	91
I. Vorrangregelung	92
J. Eildienst der Richter	93
K. Bereitschaftsdienst beim Amtsgericht Erlangen	95
L. Übergangs- und Schlussbestimmungen	95
<hr/>	
Anlagen: Verteilungsschemata Z1 – Z3, H, S1 – S8	

Vorbemerkungen

Bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth sind gebildet:

19 Zivilkammern

5 Kammern für Handelssachen

1 Wiedergutmachungskammer

22 Strafkammern, davon

zwei zugleich Schwurgericht

drei zugleich Wirtschaftsstrafkammer

eine zugleich Staatsschutzkammer

eine zugleich Kammer für Bußgeldsachen

eine zugleich Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

4 Jugendkammern

1 Strafvollstreckungskammer

(einschließlich sogenannter kleiner Strafvollstreckungskammer)

1 Berufsgericht für Heilberufe

1 Berufsgericht für Architekten

1 Berufsgericht für Beratende Ingenieure

Präsident des Landgerichts Glass übernimmt den Vorsitz der 15. Zivilkammer und der 9. Strafkammer.

A Zivilkammern

Die Verteilung der Geschäfte erfolgt nach speziellen Sachgebieten, Anfangsbuchstaben oder nach der Reihenfolge der Verfahrenseingänge in einer sich regelmäßig wiederholenden Weise (Turnus).

1 Verteilung nach Buchstaben

Soweit die Geschäfte nach Anfangsbuchstaben verteilt sind, ist die Bezeichnung des Beklagten (Antragsgegners) maßgebend. Hierbei gilt:

- 1.1 Bei der Bestimmung eines Namens (auch in Firmenbezeichnungen und bei Stiftungen des privaten Rechts) bleiben solche Namensbestandteile außer Betracht, bei denen es sich offenkundig um Vornamen, Adelsprädikate, Artikel, Berufsbezeichnungen oder um unselbständige Zusätze (z.B. van, zu oder arabische Namensteile wie Abd, Abu, Al, Ben, El, Ibn) handelt. Dies gilt nicht, wenn der Zusatz mit dem sonstigen Namensteil zusammengeschrieben wird (z.B. **McDonald**). Sind Namensbestandteile durch Bindestrich oder Apostroph getrennt (z.B. Doppelnamen oder ausländische Namen wie Hua-Kuo-Lai, O'Hara), so ist auf die letzte Bezeichnung abzustellen. Umlaute sind durch Kombination entsprechender Buchstaben darzustellen (z.B. Ä = Ae, Ö = Oe). Das Zeichen „@“ ist als „at“ zu lesen.

Bei Unklarheiten über die Schreibweise eines Namens entscheidet die Eintragung in amtlichen Ausweispapieren, wobei deutsche Ausweise den Vorrang vor ausländischen und Reisepässe den Vorrang vor sonstigen Ausweisen haben. Das gleiche gilt, wenn unklar ist, nach welchem von mehreren selbständigen Namensteilen sich die Zuständigkeit richten soll (z.B. bei mehrgliedrigen portugiesischen oder amerikanischen Namen); hier ist im Zweifel auf den letzten Namensbestandteil abzustellen.

- 1.2 Zahlen gelten als deutsch gesprochene Wörter (z.B. 20th Century Fox = Zwanzigstes...).
- 1.3 Die Zusätze "Fa.", "Firma", "Verein", "Verband", "Gesellschaft", "Stiftung", "ARGE" oder "Arbeitsgemeinschaft", "WEG" oder "Wohnungseigentumsgemeinschaft" bleiben außer Betracht (z.B. Gesellschaft für **W**ohnungsbau oHG, aber: Firma **B**augesellschaft Schöner Wohnen).

- 1.4 Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entscheidet der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der Bezeichnung, wobei die allgemeinen Statusbezeichnungen (Land, Freistaat, Bezirk, Landkreis, Stadt, Marktgemeinde, Gemeinde, Universität, Volksschule, Sparkasse u.a.) außer Betracht bleiben (z.B. Land **N**iedersachsen, Freistaat **B**ayern, Staatliches Gymnasium **H**ersbruck, Universität **R**egensburg, Technische Hochschule **M**ünchen, jedoch: **B**undesrepublik Deutschland, **F**riedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, **F**reie Universität Berlin, **M**artin-Behaim-Gymnasium).
- 1.5 Bei kirchlichen und religiösen Einrichtungen entscheidet der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der Bezeichnung, wobei die Worte "(Ev.-luth.) Kirchengemeinde", "(Kath.) Kirchenstiftung" etc. außer Betracht bleiben (z.B. Ev.-luth. Kirchenstiftung **H**enfenfeld, Kath. Kirchengemeinde **S**t. Bonifaz Nürnberg).
- 1.6 Maßgeblich sind die jeweiligen amtlichen Bezeichnungen (wie sie z.B. aus dem Bayerischen Jahrbuch ersichtlich sind).
- 1.7 An die Stelle der Bezeichnung eines Konkurs-, Vergleichs-, Insolvenz- oder Zwangsverwalters tritt die Bezeichnung des Gemeinschuldners bzw. Schuldners, an die Stelle der Bezeichnung eines Nachlassverwalters, Nachlasspflegers oder Testamentsvollstreckers die Bezeichnung des Erblassers.
- 1.8 Wenn neben einer Firma mehrere Inhaber, neben einer parteifähigen Personengesellschaft die Gesellschafter oder neben einem auch nicht rechtsfähigen Verein seine Mitglieder im Klagerubrum mitbenannt oder mitverklagt werden, so ist vorrangig die eingetragene, bei fehlender Eintragung die im Rechtsverkehr gebräuchliche Firmen-, Gesellschafts- oder Vereinsbezeichnung maßgebend; stets gilt: ist nur ein Inhaber vorhanden, ist bei einer nicht eingetragenen Einzelfirma auf den Namen des Inhabers abzustellen. Tz. 2.1 und Tz. 2.9 bleiben unberührt.

Werden mehrere eingetragene Firmen oder parteifähige Personengesellschaften verklagt oder wird neben einer parteifähigen Personengesellschaft eine andere Gesellschaft als deren Gesellschafter mitverklagt, so gilt in deren Verhältnis zueinander Tz. 2.10 (z.B. wenn eine GmbH & Co. KG zusammen mit der GmbH-Komplementärin verklagt wird).
- 1.9 Bei einer Abkürzung, Kurzform, Fantasiebezeichnung o.ä. entscheidet deren Schriftbild; Tz. 2.1 bleibt unberührt (z.B. **S**t. Josefsstiftung, **G**.W. Beteiligungs-GmbH, **Ge**We-Beteiligungs-GmbH; jedoch: Gg. **W**eber-Beteiligungs-GmbH).

1.10 Bei mehreren Beklagten (Antragsgegnern) ist der nach dem Alphabet erste maßgebend.

Bei Verweisungen und bei Rechtsmitteln kommen nur die Beteiligten in Betracht, gegen die das Verfahren beim Landgericht anhängig geworden ist.

1.11 Stellt sich heraus, dass einer der Verfahrensbeteiligten unrichtig bezeichnet war, so wirkt sich das auf die Zuständigkeit nur aus, wenn die Richtigstellung vor dem nach Tz. 4.11 maßgebenden Zeitpunkt erfolgt.

1.12 Eine nach Eingang der Klage bzw. Anspruchsbegründung eintretende Änderung des Namens (z.B. durch Heirat oder auf andere Weise) oder der Bezeichnung eines der Prozessbeteiligten (Änderung des Firmennamens, Fusion etc. – maßgeblich ist gegebenenfalls die Registereintragung) wirkt sich auf die einmal begründete Zuständigkeit nicht aus.

Die für ein Verfahren in erster oder zweiter Instanz einmal begründete Zuständigkeit einer Kammer wird

- durch nachträgliches Hinzutreten oder nachträglichen Wegfall von Prozessbeteiligten,
- durch nachträgliche Änderung oder den ganzen oder teilweisen Wegfall der Klage oder durch eine Änderung des Sachverhalts oder der Anspruchsgrundlage

nicht berührt, wenn dies nach dem gemäß Tz. 4.11 maßgebenden Zeitpunkt geschieht. Das gilt auch, wenn infolge dieser Änderungen eine Spezialekammer zuständig wäre.

2 Verteilung nach speziellen Sachgebieten

2.1 Die Verteilung der Geschäfte nach speziellen Sachgebieten richtet sich nach dem Sachvortrag der Klagepartei, sofern das Gesetz keine von diesem Grundsatz abweichende Regelung enthält. Wären danach mehrere Spezialekammern zuständig, so ist, falls das Gesetz und diese Geschäftsverteilung nichts anderes bestimmen, diejenige Kammer zur Entscheidung berufen, zu deren Geschäftsaufgabe die Spezialmaterie gehört, bei der das Schwergewicht liegt. Dies wird in der Regel bei dem spezielleren Sachgebiet der Fall sein. Die durch die Sache begründete spezielle Zuständigkeit geht grundsätzlich der auf der Person

der Beteiligten beruhenden speziellen Zuständigkeit vor; behauptete Verkehrssicherungspflichtverletzungen der öffentlichen Hand verbleiben bei der Fiskalkammer.

2.2 Ist eine Kammer nach den nachfolgenden Bestimmungen für ein spezielles Sachgebiet zuständig, so umfasst diese Zuständigkeit auch Rechtsbeziehungen, die

- Honorarforderungen von Rechts- und Patentanwälten oder
- Schadensersatzansprüche gegen Rechts- und Patentanwälte sowie Sachverständige

zum Gegenstand haben und auf Tätigkeiten in solchen Rechtsgebieten beruhen. Dies gilt auch, wenn für die Tätigkeit des Rechts-, Patentanwalts oder Sachverständigen zwar keine erstinstanzliche Zuständigkeit, jedoch eine zweitinstanzliche Zuständigkeit im Sinne von Tz. 2.5 besteht.

2.3 Wird jemand aus einer Bürgschaft, Hypothek, Grundschuld oder aus einem anderen Sicherungsrecht in Anspruch genommen, so ist, sofern der dadurch gesicherte Anspruch einem speziellen Sachgebiet zuzuordnen ist, die entsprechende Spezialekammer zur Entscheidung des Rechtsstreits berufen.

2.4 Die Zuständigkeit einer Spezialekammer wird nicht dadurch berührt, dass der Anspruch an einen Dritten abgetreten wurde ist.

2.5 Eine spezielle erst- und zweitinstanzliche Zuständigkeit besteht auf folgenden Sachgebieten:

2.5.1 Pressesachen

(§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a ZPO, § 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG)

Erfasst sind Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen des Antragsgegners bzw. Beklagten durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film, Fernsehen und Internet, wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, des wirtschaftlichen Rufs und der Ehre sowie bei Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Hierzu gehören namentlich auch Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Veröffentlichung einer Gegendarstellung, zur Unterlassung, zum Widerruf und Schadensersatz nach dem Bayerischen Pressegesetz oder anderen Rechtsgrundlagen sowie Streitigkeiten aufgrund von Vereinbarungen aus den

genannten Rechtsgebieten. Ferner zählen hierzu Streitigkeiten wegen der vorübergehenden Sperrung eines accounts in einem sozialen Netzwerk aufgrund dort getätigter Äußerungen sowie Verfahren nach § 14 Abs. 4 Telemediengesetz.

2.5.2 Bank-, Finanz- und Kapitalanlagesachen

(§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2b ZPO, § 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG)

Erfasst sind Streitigkeiten, an denen eine Bank, Sparkasse, ein Kredit- oder ein Finanzinstitut beteiligt sind, sofern Ansprüche aus den in § 1 Abs. 1, Abs. 1a Satz 2 und Abs. 3 KWG genannten Geschäften (u.a. Kredit-, Diskont-, Effekten-, Depot-, Investment-, Leasing- und Wertpapiergeschäfte, Terminkontrakte und Optionen) betroffen sind. Erfasst werden auch Regressansprüche gegen Verantwortliche von Finanzunternehmen aus den oben genannten Geschäften. Für Finanzinstitute bzw. Finanzunternehmen im Sinne dieser Geschäftsverteilung wird nicht vorausgesetzt, dass sie in einer gesellschaftlichen Rechtsform geführt werden.

Zu diesem Sachgebiet zählen ferner Streitigkeiten wegen Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Kapitalanlagen, gleich, aus welchem Rechtsgrund sie sich erheben und gegen wen sie sich richten. Keine Kapitalanlagen sind die individuelle Anschaffung von Sachen einschließlich Immobilien oder der Abschluss von Versicherungsverträgen im Sinne von Tz. 2.5.8; die Regelungen in Tz. 2.5.3 und Tz. 2.5.8 bleiben unberührt. Erfasst werden auch solche Verfahren, die von einem anderen Gericht an das Landgericht aufgrund § 32b ZPO verwiesen wurden.

Zu diesem Sachgebiet gehören auch Klagen aus §§ 823 Abs. 2, 826 BGB wegen missbräuchlicher Erlangung oder Ausnutzung eines Vollstreckungstitels, dem ein solcher Vertrag oder ein solches Geschäft zugrunde lag.

Ferner sind Streitigkeiten wegen Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit einer Finanzierungsberatung von diesem Sachgebiet erfasst, soweit es sich nicht um eine Bausache handelt.

Die Zuteilung an die zuständigen Kammern erfolgt nach dem unter Tz. 3.4 bestimmten Turnus.

2.5.3 Bausachen (Verteilung im Turnus, Anlage Z3)

(§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2c ZPO, § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG)

Erfasst sind Streitigkeiten aus Dienst-, Werk-, Werklieferungs- und entgeltlichen Geschäftsbesorgungsverträgen auch über die Baunebenkosten, wenn an ihnen zumindest auf einer Seite ein Architekt, Bauunternehmer oder eine andere berufsmäßig mit der Planung oder Ausführung von Bauarbeiten befasste Person in dieser Eigenschaft beteiligt waren, sowie Streitigkeiten aus Baubetreuungsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften unter Einschluss von Kaufanwärter- und Träger-Bewerber-Verträgen, soweit in all diesen Verträgen eine Partei die Verpflichtung zur Durchführung oder Überwachung von Bauarbeiten übernommen hat. Erfasst werden auch Zulieferverträge, die einen konkreten Bezug zu einem bestimmten Bauvorhaben aufweisen (z.B. Maßanfertigungen, Wärmebedarfs-, Rohrnetz- oder Verbundluftberechnungen für Heizkomponenten, konkrete Kaminplanungen, individuell geplante Einbauküchen, Lieferung samt Montage einer Solar- oder Photovoltaikanlage, Gerüste) sowie Sachverhalte, in denen eine der o.g. Personen eine Immobilie veräußert und ein Streit über die Finanzierungsberatung entsteht.

Zu diesem Sachgebiet gehören ferner Streitigkeiten

- zwischen Veräußerer und Erwerber eines Grundstücks wegen dessen Bebaubarkeit oder wegen Baumängeln;
- zwischen den in Satz 1 genannten Personen, die – ohne Rücksicht auf ihre Rechtsgrundlage – in einem der vorgenannten Verhältnisse wurzeln; Ansprüche nach Unfällen werden hiervon nicht erfasst;
- über Schäden an Gebäuden durch Baumaßnahmen an Nachbargrundstücken bzw. -wohnungen und auf dem Grundstück des Geschädigten sowie damit einhergehender Haftpflichtansprüche;
- die gesellschaftsrechtliche oder wirtschaftliche Auseinandersetzung einer ARGE, die zur Errichtung oder Sanierung eines Bauwerks gebildet worden war;
- denen folgende Ansprüche zugrunde liegen:
 - Ansprüche eines Beteiligten (Satz 1) gegen seine Haftpflichtversicherung oder Regressansprüche einer Versicherung gegen einen Beteiligten (Satz 1) wegen eingetretener Bauschäden;
 - Ansprüche eines Beteiligten wegen Verstoßes gegen Bestimmungen des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen (§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 1 ff. GSB).

Die Zuteilung an die zuständigen Kammern erfolgt nach dem unter Tz. 3.3 bestimmten Turnus (Anlage Z3).

2.5.4 Notarsachen

(§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2d ZPO)

Erfasst sind Streitigkeiten, die Vergütungsansprüche der Notare und Schadensersatzansprüche gegen diese im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung zum Gegenstand haben.

2.5.5 Arzthaftungssachen

(§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2e ZPO, § 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG)

Erfasst sind sowohl vertragliche als auch gesetzliche Ansprüche gegen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte sowie gegen weitere beruflich mit der Heilbehandlung befasste Personen, wie Heilpraktiker, Psychologen, Psychotherapeuten und Physiotherapeuten, die im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Berufstätigkeit stehen, insbesondere aber auch Vergütungsansprüche aus diesem Bereich und Ansprüche auf Einsicht in die Krankenunterlagen. Zu diesem Sachgebiet gehören ferner Ansprüche wegen Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Pflege von Personen in Heimen.

Die Zuständigkeit für Arztfiskalsachen hat Vorrang.

2.5.6 Gewerbliche Rechtsschutz- und Wettbewerbssachen

(§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2f ZPO)

Erfasst sind Streitigkeiten nach dem Markengesetz, dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen.

Zu diesem Sachgebiet gehören ferner kartellrechtliche Schadensersatzansprüche sowie Streitigkeiten nach dem Patent-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz- und Arbeitnehmererfindungsgesetz, dem europäischen Marken- und Kartellrecht sowie Streitigkeiten über das Namensrecht, soweit es sich um die Verwechselbarkeit im geschäftlichen Verkehr oder um Streitigkeiten über Domain-Namen handelt.

2.5.7 Fracht-, Speditions- und Lagersachen

(§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2g ZPO)

2.5.8 Versicherungssachen

(§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2h ZPO, § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG)

Erfasst sind Streitigkeiten über Ansprüche aus Versicherungsverhältnissen zwischen dem Versicherungsnehmer, dem Versicherten oder dem Bezugsberechtigten und dem Versicherer.

Die Zuständigkeiten für Bau- bzw. Verkehrsunfallsachen haben Vorrang.

2.5.9 Urheber- und Designsachen

(§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2i ZPO)

Erfasst sind Streitigkeiten nach dem Urheberrechts-, Urheberrechtswahrnehmungs-, Kunsturheber- und Verlagsgesetz.

Zu dem Sachgebiet gehören zudem Streitigkeiten nach dem Designgesetz sowie der Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung.

2.5.10 Kommunikations- und Informationstechnologiesachen

(§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2j ZPO)

Erfasst sind insbesondere Streitigkeiten aus Verträgen und unerlaubter Handlung einschließlich der Produkthaftung hinsichtlich Datenverarbeitungsprogrammen und EDV-Anlagen/Computern (Software und Hardware einschließlich Netzwerk). Hierzu gehören auch Streitigkeiten aus dem Bereich des telekommunikativen Vertragswesens und Handels (z.B. E-Commerce), sofern die Anwendung spezieller Vorschriften aus diesem Bereich in Betracht kommt und es sich nicht um eine Pressesache oder Bank-, Finanz- und Kapitalanlagesache handelt. Kaufverträge, die lediglich auf elektronischem Weg zustande gekommen sind, erfordern grundsätzlich keine Anwendung spezieller Vorschriften aus dem IT-Bereich.

2.5.11 Fiskalsachen

(§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2k ZPO; § 71 Abs. 2 Nrn. 1, 2, Abs. 3 GVG)

Erfasst sind insbesondere Ansprüche gegen Beamte bzw. Richter und/oder gegen ihren Dienstherrn wegen Amtspflichtverletzung (§ 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG), Enteignungs- und Aufopferungsansprüche, Ansprüche nach dem NATO-Truppenstatut sowie Streitigkeiten, die den Landgerichten ohne Rücksicht auf ihren Streitwert nach § 71 Abs. 3 GVG i.V.m. Art. 9 AGGVG zugewiesen sind. Das Sachgebiet umfasst ferner Streitigkeiten auf Grund spezialgesetzlicher Zuweisung seitens des Bundes, sofern sie nicht einem anderen Sachgebiet (z.B. Tz. 3.5.6) zuzuordnen sind. Nicht erfasst werden Schadensersatzansprüche aufgrund falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen i.S.d. § 71 Abs. 2 Nr. 3 GVG.

Erfasst sind auch solche Verfahren, die von einem Amtsgericht an das Landgericht in der Annahme einer ausschließlichen, streitwertunabhängigen Zuständigkeit verwiesen worden sind. Ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des erhobenen Anspruchs gehören zu diesem Sachgebiet auch Streitigkeiten, denen Ansprüche gegen eine Gebietskörperschaft (Bundesrepublik Deutschland, Bundesland, Bezirk, Landkreis, Gemeinde und öffentlich-rechtlicher Zweckverband) und Anstalten sowie Stiftungen des öffentlichen Rechts (z.B. Universitäten) zugrunde liegen, sofern die Streitigkeit nicht einem anderen Sachgebiet zuzuordnen ist. Dies gilt auch für Verfahren gegen entsprechende ausländische Institutionen.

2.5.12 Verkehrsunfallsachen

Erfasst sind Streitigkeiten über Ansprüche aus Verkehrsunfällen im Straßen-, Wasser-, Schienen- und Luftverkehr, auch soweit Gebietskörperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts beteiligt sind, jedoch keine Hoheitsrechte in Anspruch genommen wurden. Als Verkehrsunfälle gelten auch Unfälle, die sich zwar nicht im Straßenverkehr, aber im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs ereignet haben.

Ferner gelten als Verkehrsunfallsachen auch Streitigkeiten

- a) im Zusammenhang mit der An- und Vermietung eines Kraftfahrzeugs als Ersatzfahrzeug nach einem Verkehrsunfall,
- b) über Ansprüche eines Kfz-Vermieters gegen den Mieter, eines Leasinggebers gegen den Leasingnehmer oder eines Sicherheitseigentümers gegen den Sicherungsgeber wegen eines von diesem oder einem Dritten verursachten Verkehrsunfalls,

- c) über Ansprüche aus zwischen Sozialversicherungsträgern und Kraftfahrthaftpflichtversicherern abgeschlossenen Teilungsabkommen,
- d) über Ansprüche eines Kraftfahrthaftpflichtversicherers auf Regress gegen einen Kfz-Halter oder Fahrer wegen Obliegenheitsverletzung anlässlich eines Verkehrsunfalls oder
- e) über Ansprüche gegen einen Kfz-Kaskoversicherer auf Versicherungsleistung wegen eines Verkehrsunfalls.

In den Streitigkeiten nach den Buchstaben c bis e (Kraftfahrtversicherungssachen) erfolgt die Zuweisung an die 2. Zivilkammer oder die 8. Zivilkammer als Versicherungssache nach § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 h ZPO. Hierbei gilt: Soweit Berufungen und Beschwerden in Versicherungssachen gegen die Entscheidung eines Amtsgerichts der 2. Zivilkammer oder der 8. Zivilkammer zugewiesen sind, gilt diese Zuweisung auch für Kraftfahrtversicherungssachen; ansonsten ist die 2. Zivilkammer für die Anfangsbuchstaben A, K - Q, die 8. Zivilkammer für die Anfangsbuchstaben B - J, R - Z zuständig.

2.5.13 Miet- und Pachtsachen

Erfasst sind Streitigkeiten, deren Anspruchsgrundlage in einem Miet- oder Pachtvertrag, in Miet- oder Pachtvertragsverhandlungen oder in einem tatsächlichen Miet- oder Pachtverhältnis wurzelt, sofern der Miet- oder Pachtgegenstand eine unbewegliche Sache ist. Ausgenommen sind Ansprüche aus Beherbergungsverträgen, aus Vertragsverhandlungen über eine Beherbergung und aus einem tatsächlichen Beherbergungsverhältnis.

2.5.14 Erbsachen

(§ 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG)

Erfasst sind Streitigkeiten, denen ein Anspruch aus dem 5. Buch des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugrunde liegt.

Die Zuteilung an die zuständigen Kammern erfolgt nach dem unter Tz. 3.5. bestimmten Turnus.

2.5.15 Arztfiskalsachen

Erfasst sind Arzthaftungssachen, bei denen es sich zugleich um Fiskalsachen handelt.

Bei der Bestimmung des für die Verteilung der neu eingehenden Arztfiskalsachen maßgeblichen Anfangsbuchstabens ist vorrangig auf die beklagte Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts abzustellen. Im Übrigen gilt Abschnitt A 1 entsprechend.

2.5.16 Insolvenzsachen

Erfasst sind Streitigkeiten, die im internationalen Insolvenzrecht von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung 2015/848 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 05.06.2015, S. 19; L 349 vom 21.12.2016, S. 6), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/946 (ABl. L 171 vom 06.07.2018, S. 1) geändert worden ist, erfasst werden. Dazu gehören insbesondere Streitigkeiten über Insolvenzanfechtungen nach den §§ 129 ff. der Insolvenzordnung (InsO), Streitigkeiten über die Unwirksamkeit von Rechtshandlungen nach § 88 InsO, Haftungsklagen gegen Insolvenzverwalter wegen Verletzung ihrer insolvenzrechtlichen Pflichten nach §§ 60, 61 InsO, Haftungsklagen gegen Geschäftsleiter wegen Zahlungen bei materieller Insolvenz nach § 15b InsO (bzw. nach den mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft getretenen Fassungen des § 64 GmbHG und vergleichbarer Anspruchsgrundlagen wie § 92 Abs. 2, § 93 Abs. 2 Nr. 6 AktG oder §§ 130a, 177a HGB) sowie Klagen, mit denen nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 15a InsO (und vergleichbaren Anspruchsgrundlagen wie den mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft getretenen Fassungen der §§ 130a, 177a HGB) Haftungsansprüche wegen Insolvenzverschleppung geltend gemacht werden. Nicht erfasst sind hingegen Feststellungsklagen nach den §§ 180 ff. InsO.

Die Zuständigkeit umfasst auch auch Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz.

3 Verteilung im Turnus

3.1 Allgemeine Bestimmungen

- 3.1.1. Neu eingehende Verfahren (O-, OH-, S- und T-Sachen) werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, in der Reihenfolge ihres Eingangs nach Maßgabe des in Anlage Z1 für allgemeine erstinstanzliche Verfahren (jeweils ein Turnus für O- und für OH-Sachen), in Anlage Z2 für Berufungs- und Beschwerdeverfahren (jeweils ein Turnus für S- und für T-Sachen) und in Anlage Z3 für erstinstanzliche Bausachen gemäß Abschnitt A 2.5.3 (jeweils ein Turnus für O- und für OH-Sachen) festgelegten Systems in einer regelmäßig wiederkehrenden Weise auf die Kammern verteilt.

3.1.2 Verfahren nach Abschnitt A 1, 2 (mit Ausnahme der Bank-, Finanz- und Kapitalanlagesachen nach Abschnitt 2.5.2, der erstinstanzlichen Bausachen nach Abschnitt A 2.5.3 und der Erbsachen nach Abschnitt 2.5.14), 4.1 bis 4.6, 4.8 und 4.9 nehmen an der Turnusverteilung nicht teil.

3.1.3 Die Registratur ordnet werktags (außer Samstag) um 11:00 Uhr die bis zu diesem Zeitpunkt bei ihr im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs im EDV-System (Eingangskorb) eingegangenen, für eine Zuteilung in einem Turnus in Betracht kommenden Neuzugänge getrennt nach den Verteilungsschemata in aufsteigender Reihenfolge nach dem (nach Stunden, Minuten und Sekunden) dokumentierten Zeitpunkt des Eingangs.

Sind mehrere Neuzugänge zeitgleich (auch nach Sekunden) eingegangen, sind diese im Verhältnis zueinander in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge zu ordnen. Maßgeblich ist der Anfangsbuchstabe des Namens der beklagten Partei. Bei Namensgleichheit ist auf die Namen der weiteren Beklagten, danach auf den Namen der Klagepartei abzustellen. Abschnitt A 1 gilt entsprechend.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend auch für Neuzugänge in Papierform. Diese werden im unmittelbaren Anschluss an den letzten gemäß Absatz 1 zu berücksichtigenden Eingang im elektronischen Rechtsverkehr berücksichtigt und verteilt.

Eingänge, die bei der Registratur im Eingangskorb nach 11:00 Uhr eingehen, nehmen an der Verteilung im Turnus am darauffolgenden Werktag teil.

Abweichend von Absatz 1 bis 4 sind Arreste und einstweilige Verfügungen unverzüglich nach ihrem Eingang mit der nächsten Ordnungsnummer zu versehen und im Turnus zu verteilen. Dies gilt auch für Beschwerden, die solche Verfahren betreffen.

3.2 Verteilung im Turnus für allgemeine erstinstanzliche Zivilsachen, Berufungen und Beschwerden

Entsprechend der Sortierung nach Tz. 3.1 sind die dem Turnus für allgemeine erstinstanzliche Zivilsachen, Berufungen und Beschwerden unterfallenden Eingänge unter Berücksichtigung eines Bonus oder Malus mit einer fortlaufenden Ordnungsnummer, beginnend am 1. Januar mit der Nummer „1“, zu versehen, in einer Liste zu erfassen und nach ihrer Ordnungsnummer gemäß Anlagen Z1 und Z2 auf die Kammern im jeweiligen Turnus für allgemeine O-, OH-, S- und T- zu verteilen.

Die Zuteilung auf die Kammern erfolgt in der Reihenfolge: Beschwerden, selbständige Beweisverfahren, erstinstanzliche Verfahren, Berufungen.

3.3 Verteilung der erstinstanzlichen Bausachen gemäß Tz. 2.5.3

Entsprechend der Sortierung nach Tz. 3.1 sind Eingänge in erstinstanzlichen Bausachen (O- und OH-Sachen) mit einer fortlaufenden Ordnungsnummer, beginnend am 1. Januar 2022 mit der Nummer „1“, zu versehen, in einer Liste zu erfassen nach ihrer Ordnungsnummer gemäß Anlagen Z3 auf die Kammern im jeweiligen Turnus für O- und OH-Sachen zu verteilen.

3.4 Verteilung der Bank-, Finanz- und Kapitalanlagesachen gemäß Tz. 2.5.2

Neu eingehende Bank-, Finanz- und Kapitalanlagesachen (O-, OH-, S- und T-Sachen) werden in der Reihenfolge ihres Eingangs abwechselnd der 6. und 10. Zivilkammer (eins zu eins) zugewiesen. Hierzu führt die Registratur eine am 1. Januar mit der Nummer „1“ beginnende Liste, in welcher sie die neu eingehenden Verfahren fortlaufend mit Ordnungsnummern erfasst. Für die Reihenfolge gelten Tz. 3.1 und 3.2 Absatz 2 entsprechend. Bank-, Finanz- und Kapitalanlagesachen, die aufgrund anderer Bestimmungen, insbesondere in Tz. 4, der 6. oder 10. Zivilkammer zugewiesen werden, sind nicht in der Liste zu erfassen. Von den auf diese Weise mit Ordnungsnummern versehenen Verfahren ist die 6. Zivilkammer für die Verfahren mit ungeraden, die 10. Zivilkammer für die Verfahren mit geraden Ordnungsnummern zuständig. Tz. 3.7 findet keine Anwendung.

3.5 Verteilung der Erbsachen gemäß Tz. 2.5.14

Neu eingehende Erbsachen (O-, OH-, S- und T-Sachen) werden in der Reihenfolge ihres Eingangs abwechselnd der 6. und 8. Zivilkammer (eins zu eins) zugewiesen. Hierzu führt die Registratur eine am 1. Januar mit der Nummer „1“ beginnende Liste, in welcher sie die neu eingehenden Verfahren fortlaufend mit Ordnungsnummern erfasst. Für die Reihenfolge gelten Tz. 3.1 und 3.2 Absatz 2. Erbsachen, die aufgrund anderer Bestimmungen, insbesondere in Tz. 4, der 6. oder 8. Zivilkammer zugewiesen werden, sind nicht in der Liste zu erfassen. Von den auf diese Weise mit Ordnungsnummern versehenen Verfahren ist die 6. Zivilkammer für die Verfahren mit ungeraden, die 8. Zivilkammer für die Verfahren mit geraden Ordnungsnummern zuständig.

3.6 Im Turnus für **allgemeine O-Sachen** werden der betreffenden Kammer auf die nächste Ordnungsnummer neu eingehende, selbständige Beweisverfahren, erstinstanzliche Bau-sachen, Bank-, Finanz- und Kapitalanlagesachen bzw. Erbsachen sowie außerhalb eines Turnus zu verteilende erst- und zweitinstanzliche Verfahren als Bonus angerechnet.

Im Turnus für **allgemeine S- und T-Sachen** werden der betreffenden Kammer auf die nächste Ordnungsnummer neu eingehende, außerhalb eines Turnus zu verteilende S- und T-Sachen als Bonus angerechnet.

Erstinstanzliche Verfahren und Berufungen werden mit einem Wert von 1,0, Beschwerden und selbständige Beweisverfahren mit einem Wert von 0,3 berücksichtigt. Abweichend hiervon gelten folgende Gewichtungen:

- erstinstanzliche Gewerbliche Rechtsschutz- und Wettbewerbssachen einschließlich der Streitigkeiten nach dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen mit Ausnahme von Kartellsachen sowie Urheber- und Designsachen, sofern es sich nicht um Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt 1,5
- Kartellsachen 4,0
- erstinstanzliche Bau- und Arzthaftungssachen sowie Verfahren gemäß Tz. 1.3 des Aufgabenbereichs der 4. Zivilkammer 2,0
- Berufungen in Wohnungseigentumssachen gemäß § 43 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 WEG; 1,5
- Beschwerden in Freiheitsentziehungssachen gemäß § 415 FamFG bzw. gegen Entscheidungen, die nach dem FreihEntzG und dem BayPAG ergangen sind 0,6
- Beschwerden in Vormundschafts- und Betreuungssachen und gegen Entscheidungen, die nach dem Bayerischen Unterbringungsgesetz ergangen sind 0,9
- Beschwerden in Konkurs-, Vergleichs- und Insolvenzverfahren 1,0
- Notarkostenbeschwerden (§ 156 KostO) und Beschwerden nach § 15 Abs. 2 BNotO und nach § 54 BeurkG 1,0

3.7 Verfahren, die mit noch anhängigen Sachen in sachlichem Zusammenhang stehen, werden abweichend von den Verteilungsschemata nach Tz. 3.1 bis 3.3 und 3.5 der Kammer zugewiesen, bei der die zuerst eingegangene Sache anhängig wurde. Die Zuweisung wird durch einen der nächsten Ordnungsnummer beigefügten Zusatz kenntlich gemacht (z.B.: 34/2; 34/3) und der Kammer, der die Sache zugewiesen wird, als Bonus angerechnet.

Ein solcher Zusammenhang besteht, wenn gleichartige Ansprüche geltend gemacht werden, die im Wesentlichen auf gleichartigen Lebenssachverhalten beruhen, und auf der Beklagenseite zumindest eine Partei identisch ist.

- 3.8 Ist ein Verfahren außerhalb des allgemeinen Turnus gemäß Tz. 3.2 zugewiesen worden, obgleich es nach Auffassung der betroffenen Kammer für diesen Turnus relevant ist, legt sie die Sache der Registratur vor. Dort wird der Tag der Rückgabe (Eingang bei der Registratur) vermerkt und das Verfahren wie ein Neuzugang verteilt. Nach der Übernahme des Verfahrens, die der Registratur anzuzeigen ist, wird die zurückgebende Kammer zum Ausgleich bei der nächsten Ordnungsnummer im Turnus für allgemeine O-Sachen, sofern die Kammer daran nicht teilnimmt, im Turnus für allgemeine S-Sachen, mit einem Malus belastet. Die Mehrfachzuweisung wird durch einen der Ordnungsnummer beigefügten Zusatz kenntlich gemacht (z.B.: 34/2; 34/3). Entsprechend ist bei der internen Abgabe einer Sache, auch zum Zwecke der Prozessverbindung, an eine andere am Turnus beteiligte Kammer zu verfahren.

Bleibt nach einer Prozesstrennung das abgetrennte Verfahren bei der Ausgangskammer, wird es auf den Turnus nicht angerechnet.

- 3.9 Die Abgabe oder Rückgabe einer Sache gemäß Tz. 3.8 lässt die Zuteilung der im Turnus bereits verteilten Sachen unberührt.

- 3.10 Für den Wert eines Malus gilt Tz. 3.6 entsprechend.

- 3.11 Stehen sich bei einer Kammer innerhalb eines Turnus Boni und Mali gegenüber, werden sie miteinander verrechnet. Ein verbleibender Bonus oder Malus ist bei der Zuteilung der Verfahren zu berücksichtigen, wenn er den Wert von 1,0 erreicht oder übersteigt. Ist dies der Fall, wird die betreffende Kammer bei der nächsten Ordnungsnummer zum Ausgleich des Bonus oder Malus mit einem Verfahren weniger oder mehr belastet. Mehrere Mali werden bei der nächsten Ordnungsnummer vollständig ausgeglichen. Die Mehrfachzuweisung wird durch einen Zusatz bei der Ordnungsnummer (z.B.: 34/2; 34/3) kenntlich gemacht. Nicht verbrauchte Boni werden bei den darauffolgenden Ordnungsnummern berücksichtigt.

Bei Vorliegen eines Bonus wird das zu verteilende Verfahren nicht mit der der betroffenen Kammer zugewiesenen Ordnungsnummer versehen. Stattdessen wird der Ausgleich in einer Liste vermerkt.

4 Allgemeine Bestimmungen

- 4.1 Für eine auf ein Verfahren über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe folgende Klage oder Berufung ist die Kammer zuständig, die mit der Bewilligung der Prozesskostenhilfe befasst war.
- 4.2 Die Zuständigkeit für ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes begründet auch die Zuständigkeit für die darauffolgende Hauptsacheklage. Dies gilt entsprechend für Verfahren nach einem Urteil über Kostenvorschuss, einem gerichtlichen Vergleich, hinsichtlich der Feststellung, ob einer im Bezugsverfahren festgestellten Forderung eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung zugrunde liegt, sowie für Verfahren über die Höhe eines durch ein Feststellungsurteil dem Grunde nach festgestellten Anspruchs.
- 4.3 Die Zuständigkeit für einen Urkunden-, Scheck- oder Wechselprozess begründet auch die Zuständigkeit für das jeweilige Nachverfahren. Dies gilt entsprechend für das weitere Verfahren nach einem Grundurteil oder einem sonstigen Vorbehaltsurteil.
- 4.4 Abänderungs-, Einmischungs-, Vollstreckungsabwehr-, Widerklagen, Klagen wegen Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung und Umschreibung der Vollstreckungsklausel, Schadensersatzklagen nach §§ 717 Abs. 2, Abs. 3, 945 ZPO, Klagen nach § 927 ZPO und Wiederaufnahmeverfahren sowie Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gehören in die Kammer, bei der der Hauptprozess oder sonstige Nebenverfahren anhängig sind oder waren.
- Satz 1 gilt entsprechend für Klagen nach § 34 ZPO und nach §§ 823 Abs. 2, 826 BGB wegen missbräuchlicher Erlangung oder Ausnutzung eines Vollstreckungstitels; die Zuständigkeit nach Tz. 2.2 und Tz. 2.5.2 hat jedoch Vorrang.
- 4.5 Alle aus einem Mahnverfahren nach §§ 696 ff. ZPO abgegebenen Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner fallen in die Zuständigkeit der Kammer, in der das erste Verfahren gegen einen oder mehrere Gesamtschuldner eingetragen ist.
- 4.6 War eine Kammer vor Eingang eines Rechtsmittels mit dem Verfahren bereits befasst, so ist sie für alle weiteren zweitinstanzlichen Entscheidungen einschließlich etwaiger Nebenverfahren zuständig. Dies gilt nicht, wenn die Befassung ausschließlich in einer Beschwerde gegen ein Ordnungsmittel, einem Antrag auf Bestimmung des zuständigen

Gerichts oder einer Beschwerde, welche die Ablehnung eines Richters zum Gegenstand hatte, bestand.

4.7 Tz. 4.1, 4.2, 4.4 und 4.6 gelten nicht für Verfahren, für die bei Eingang der Sache eine nur einer anderen Kammer zugeordnete Spezialzuständigkeit besteht. In diesem Fall ist die neue Sache nach allgemeinen Maßstäben zu verteilen.

4.8 Wird ein Verfahren ohne Bestimmung eines anderen Spruchkörpers vom Rechtsmittelgericht zurückverwiesen, so ist diejenige Kammer zuständig, die die angefochtene Entscheidung getroffen hat.

Wird ein Verfahren ohne Bezeichnung einer bestimmten Kammer an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen, so ist unter Anrechnung auf den Turnus die Kammer zuständig, deren Mitglieder die regelmäßigen Vertreter der Kammer sind, deren Entscheidung aufgehoben wurde.

4.9 Bei Neuaufnahme eines Verfahrens, das nach der Aktenordnung weggelegt war, ist die früher damit befasst gewesene Kammer zur weiteren Behandlung in der zum Zeitpunkt der Neuaufnahme bestehenden Besetzung zuständig, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob mittlerweile einzelne Verfahrensbeteiligte ausgeschieden oder hinzugetreten sind.

4.10 Zwangsvollstreckungsbeschwerden sind, soweit diese Geschäftsverteilung keine abweichende Regelung enthält, als allgemeine Beschwerden zu behandeln. Dies gilt nicht für Vollstreckungsverfahren nach §§ 887, 888 und 890 ZPO, sofern für das Erkenntnisverfahren in zweiter Instanz eine Speziale Kammer zuständig wäre.

4.11 Eine Kammer kann eine bei ihr anhängige Sache nicht mehr an eine andere Kammer abgeben, wenn entweder im schriftlichen Vorverfahren ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil erlassen wird, ein Prozesskostenhilfe- oder ein Beweisbeschluss nach § 358a ZPO ergeht oder Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt wird. Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein anspruchsbegründender Schriftsatz vor, wird die Zuständigkeit dadurch begründet, dass eine Partei in mündlicher Verhandlung einen Sachantrag bzw. leugnenden Prozessantrag stellt. Im schriftlichen Verfahren ist der Zeitpunkt entscheidend, in dem beide Parteien ihr Einverständnis damit erklärt haben (§ 128 Abs. 2 ZPO), oder wenn nur noch über die Kosten zu entscheiden ist (§ 128 Abs. 3 ZPO).

- 4.12 Im Falle der Prozesstrennung verbleibt – unabhängig davon, ob eine Partei bereits in mündlicher Verhandlung einen Sachantrag oder leugnenden Prozessantrag gestellt hat – die Zuständigkeit für sämtliche Verfahren bei der Kammer, die zuständig wäre, wenn die Trennung nicht erfolgt wäre.
- 4.13 Über eine kammerübergreifende Prozessverbindung nach § 147 ZPO entscheidet die Kammer, bei der das nach dem Eingang der Klage beim Gericht älteste Verfahren anhängig ist. Bei gleichem Eingangsdatum ist die Kammer zuständig, dessen Verfahren das ziffernmäßig niedrigste Aktenzeichen führt.

1. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Allgemeine Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.2 (**Anlage Z1**);
- 1.2 Bausachen erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.3 (**Anlage Z3**).

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG S. Schneider

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**RiinLG
Lux
(3/4)**

**RiLG
Fichtner**

Regelmäßige Vertreter: die Mitglieder der 12. Zivilkammer

2. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

1.1 Allgemeine Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.2 (**Anlage Z1**);

1.2 Verkehrsunfallsachen erster Instanz mit den Anfangsbuchstaben

A - C, E, K, R;

1.3 Berufungen und Beschwerden in Verkehrsunfallsachen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte **Erlangen, Fürth, Neumarkt, Neustadt** und **Schwabach**;

1.4 Versicherungssachen erster Instanz mit dem Anfangsbuchstaben

A;

1.5 Berufungen und Beschwerden in Versicherungssachen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte **Erlangen, Hersbruck** und **Neumarkt**.

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG Dr. Rogler (7/8)

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**RiinLG
Lintl**

**RiinLG
Huschka
(1/2)**

**RiinLG
Wese**

Regelmäßige Vertreter: die Mitglieder der 8. Zivilkammer

3. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Allgemeine Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.2 (**Anlage Z1**);
- 1.2 Bausachen erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.3 (**Anlage Z3**);
- 1.3 Maßnahmen nach §§ 100b, 100c StPO (§ 100e Abs. 2 StPO i.V.m. § 74a Abs. 4 GVG).

2 Besetzung

Vorsitz: **Vizepräsidentin LG Dr. Zorn (1/2)**

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**RiLG
Löbel**

**RiinLG
Teufert
(1/2)**

Regelmäßige Vertreter:

die Mitglieder der 19. Zivilkammer

4. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

1.1 Allgemeine Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.2 (**Anlage Z1**);

1.2 Arzthaftungssachen mit den Anfangsbuchstaben

M - Z;

1.3 Verfahren, welche die Haftung im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Vertrieb und der Begutachtung von chirurgisch invasiven Implantaten und deren Werkstoffen (z.B. Herzschrittmacher, Zahnimplantat, Hüft- oder Knieprothese) betreffen, sofern nicht zugleich Ansprüche gemäß Abschnitt A. 2.5.5 geltend gemacht werden;

1.4 Sämtliche Fiskalsachen sowie Arztfiskalsachen mit den Anfangsbuchstaben

A - Z (ohne F, Ne, R);

1.5 Notarsachen;

1.6 Vollstreckbarerklärung von Anwaltsvergleichen gemäß §§ 796b, 796a Abs. 1 ZPO, von ausländischen Entscheidungen und anderen ausländischen Schuldtiteln (insbesondere EG-VO 44/01);

1.7 Verfahren nach dem Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter;

1.8 Alle Entscheidungen in Verfahren, die zur Zuständigkeit einer Zivilkammer gehören und nicht durch die Geschäftsverteilung einer anderen Zivilkammer zugewiesen sind.

2 Besetzung

Vorsitz: _____ **N.N.**

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**RiLG
Herbst**

**RiinLG
Kraus**

**RiLG
Sommer**

Regelmäßige Vertreter: _____ die Mitglieder der 11. Zivilkammer

5. Zivilkammer

1 **Aufgabenbereich**

Berufungen und Beschwerden im Turnus gemäß Abschnitt A 3.2 (**Anlage Z2**).

2 **Besetzung**

Vorsitz: VRiinLG Dorr (1/4)

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**RiLG
Hähnel
(1/4)**

**RiLG
Künneke
(1/4)**

**RiLG
D. Wagner
(1/4)**

**RiLG
Pelkhofer
(1/4)**

Regelmäßige Vertreter:

die Mitglieder der 15. Zivilkammer

6. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Allgemeine Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.2 (**Anlage Z1**);
- 1.2 Bank-, Finanz- und Kapitalanlagesachen im Turnus gemäß Abschnitt A 3.4;
- 1.3 Erbsachen im Turnus gemäß Abschnitt A 3.5.

2 Besetzung

Vorsitz: **VRiinLG Zeißner (3/4)**

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**RiinLG
Hammer
(1/2)**

**RiLG
Dr. Grimm**

**RiinLG
Kronmüller**

Regelmäßige Vertreter: die Mitglieder der 10. Zivilkammer

7. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Allgemeine Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.2 (**Anlage Z1**);
- 1.2 Miet- und Pachtsachen erster Instanz mit den Anfangsbuchstaben
U - Z;
- 1.3 Berufungen und Beschwerden in Miet- und Pachtsachen;
- 1.4 Zwangsvollstreckungsbeschwerden in Miet- und Pachtsachen, ungeachtet der Art des Vollstreckungstitels;
- 1.5 Beschwerden in Verfahren über die Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses (Art. 73 Abs. 2 Satz 2 BayAGBGB);
- 1.6 Verfahren nach den §§ 1, 2, 6, 10, 13 UKlaG. Hiervon ausgenommen sind Streitigkeiten, in welchen die Klageansprüche auf § 8 UWG gestützt werden.

2 Besetzung

Vorsitz: VRiinLG Dorr (3/4)

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**RiinLG
Wiesen
(1/2)**

**RiinLG
Beckmann
(3/12)**

**RiinLG
Dr. Übler
(3/4)**

Regelmäßige Vertreter:

die Mitglieder der 14. Zivilkammer

8. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

1.1 Allgemeine Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.2 (**Anlage Z1**);

1.2 Verkehrsunfallsachen erster Instanz mit den Anfangsbuchstaben

F – J, L – Q, S;

1.3 Berufungen und Beschwerden in Verkehrsunfallsachen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte **Hersbruck** und **Nürnberg**;

1.4 Versicherungssachen erster Instanz mit den Anfangsbuchstaben

B - G;

1.5 Berufungen und Beschwerden in Versicherungssachen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte **Fürth**, **Neustadt**, und **Schwabach**.

1.6 Erbsachen im Turnus gemäß Abschnitt 3.5.

2 Besetzung

Vorsitz: **VRiLG Rudy**

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**RiLG
Dr. Rogoz**

**Ri
Herzog**

**Riin
Renner**

Regelmäßige Vertreter: **die Mitglieder der 2. Zivilkammer**

9. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Allgemeine Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.2 (**Anlage Z1**);
- 1.2 Bausachen erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.3 (**Anlage Z3**).

2 Besetzung

Vorsitz: **VRiLG Kreiselmeier**

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**RiLG
Dr. T. Wagner**

**RiLG
Bauer
(3/4)**

N.N.

Regelmäßige Vertreter:

die Mitglieder der 17. Zivilkammer

10. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Allgemeine Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.2 (**Anlage Z1**);
- 1.2 Bank-, Finanz- und Kapitalanlagesachen im Turnus gemäß Abschnitt A 3.4;
- 1.3 Insolvenzsachen.

2 Besetzung

Vorsitz: **VRiLG Porzner**

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**RiinLG
Nicolai
(0,70)**

**RiinLG
Dr. Rössler
(1/2)**

**RiinLG
Püschel**

**RiLG
Dr. Schöpf
(1/4)**

Regelmäßige Vertreter:

die Mitglieder der 6. Zivilkammer

11. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

1.1 Allgemeine Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.3 (**Anlage Z1**);

1.2 Versicherungssachen erster Instanz mit den Anfangsbuchstaben

H - Z;

1.3 Berufungen und Beschwerden in Versicherungssachen gegen Entscheidungen des Amtsgerichts **Nürnberg**;

1.4 Arzthaftungssachen mit den Anfangsbuchstaben

A - L;

1.5 Arztfiskalsachen mit den Anfangsbuchstaben

F, Ne, R;

1.6 Pressesachen;

1.7 Beschwerden in Verfahren betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen;

1.8 Beschwerden in Konkurs-, Vergleichs- und Insolvenzverfahren.

1.9 Entscheidungen über Anträge auf Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß § 36 Abs. 1 ZPO, soweit nicht die Zuständigkeit der 13. Zivilkammer gegeben ist (vgl. dort Ziffer 1.6);

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG Wiemer (7/8)

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

RiinLG
C. Müller
(1/2)

RiLG
Dr. Ebner

RiinLG
Pätzold

Regelmäßige Vertreter: die Mitglieder der 4. Zivilkammer

12. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Allgemeine Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.2 (**Anlage Z1**);
- 1.2 Bausachen erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.3 (**Anlage Z3**);
- 1.3 Notarkostenbeschwerden (§§ 127 Abs. 1 GNotKG, 156 Abs. 1 KostO);
- 1.4 Beschwerden nach § 15 Abs. 2 BNotO und nach § 54 BeurkG.

2 Besetzung

Vorsitz: **VRiLG Burmeier**

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**RiLG
Schmaus
(19/20)**

**RiinLG
Dr. Grunewald
(1/2)**

**RiinLG
Firsching
(1/2)**

**RiinLG
Dr. Moser
(1/2)**

Regelmäßige Vertreter:

die Mitglieder der 1. Zivilkammer

13. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Allgemeine Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.2 (**Anlage Z1**);
- 1.2 Kommunikations- und Informationstechnologiesachen;
- 1.3 Zwangsvollstreckungsbeschwerden, denen Unterhaltstitel zugrunde liegen;
- 1.4 Beschwerden in Vormundschafts- und Betreuungssachen;
- 1.5 Beschwerden gegen Entscheidungen, die nach dem Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz ergangen sind;
- 1.6 Bestimmung des örtlich zuständigen Amtsgerichts in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

2 Besetzung

Vorsitz: **VRiinLG Degenhart**

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**RiLG
Volke**

**RiLG
Gold**

**RiinLG
Ottmann
(1/4)**

Regelmäßige Vertreter:

die Mitglieder der 18. Zivilkammer

14. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Allgemeine Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.2 (**Anlage Z1**);
- 1.2 Berufungen und Beschwerden in Wohnungseigentumssachen gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 WEG sowie erst- und zweitinstanzliche Verfahren gemäß Abschnitt A 3.2, die auf Tätigkeiten der dort genannten Personen in Wohnungseigentumssachen gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 WEG beruhen;
- 1.3 Miet- und Pachtsachen erster Instanz mit den Anfangsbuchstaben
A - T;
- 1.4 Fracht-, Speditions- und Lagersachen, soweit nicht die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gegeben ist.

2 Besetzung

Vorsitz: **VRiLG J. Schneider**

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**RiinLG
Rochholz
(1/2)**

**RiinLG
Linstädt
(1/2)**

**Riin
Baumann**

**RiinLG
S. Schmidt
(3/4)**

Regelmäßige Vertreter:

die Mitglieder der 7. Zivilkammer

15. Zivilkammer

1 **Aufgabenbereich**

Berufungen und Beschwerden im Turnus gemäß Abschnitt A 3.2 (**Anlage Z2**).

2 **Besetzung**

Vorsitz: PräsLG Glass

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**RiLG
Bauer
(1/4)**

**RiLG
Wühr
(1/4)**

Regelmäßige Vertreter: die Mitglieder der 16. Zivilkammer

16. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

1.1 Allgemeine Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.2 (**Anlage Z1**);

1.2 Verkehrsunfallsachen erster Instanz mit den Anfangsbuchstaben

D, T - Z;

1.3 Berufungen und Beschwerden im Turnus gemäß Abschnitt A 3.2 (**Anlage Z2**).

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG S. Rackelmann (11/12)

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**RiinLG
Strelitz
(5/12)**

**Ri
Dr. Allstadt
(11/12)**

**RiinLG
Födisch
(1/2)**

**RiLG
Kautz
(1/4)**

Regelmäßige Vertreter: die Mitglieder der 2. Zivilkammer

17. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.2 (**Anlage Z1**);
- 1.2 Bausachen erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.3 (**Anlage Z3**);
- 1.3 Berufungen und Beschwerden in Bausachen.

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG Ehrhardt (0,65)

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**RiLG
Dittrich**

**RiLG
Rudolf**

Regelmäßige Vertreter:

die Mitglieder der 9. Zivilkammer

18. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Allgemeine Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.2 (**Anlage Z1**);
- 1.2 Beschwerden in Freiheitsentziehungssachen gemäß § 415 FamFG bzw. gegen Entscheidungen, die nach dem FreihEntzG und dem BayPAG ergangen sind, auch soweit sie nicht Freiheitsentziehungen betreffen.

2 Besetzung

Vorsitz: **VRiinLG Dr. Bierlein (Z)**

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**RiLG
Dr. Kulhanek
(1/4)**

**RiinLG
Schröder
(1/4)**

**RiLG
Dr. Deinhard
(1/4)**

**RiLG
Modschiedler
(1/4)**

Regelmäßige Vertreter:

die Mitglieder der 13. Zivilkammer

19. Zivilkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Allgemeine Verfahren erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt A 3.2 (**Anlage Z1**);
- 1.2 Gewerbliche Rechtsschutz- und Wettbewerbssachen;
- 1.3 Urheber- und Designsachen.

2 Besetzung

Vorsitz: **VRiinLG Schroeter**

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**RiLG
Kayser**

**RiLG
Dr. Hügel**

**RiinLG
Mieller**

Regelmäßige Vertreter:

die Mitglieder der 3. Zivilkammer

B Kammern für Handelssachen

1 Begriffsbestimmungen

1.1 Handelssachen im Sinne dieser Geschäftsverteilung sind Verfahren, die nach Maßgabe der §§ 95 ff. GVG vor die Kammern für Handelssachen gehören.

1.2 Allgemeine Handelssachen

Erfasst sind Handelssachen, die nicht unter eines der nachgenannten Sachgebiete fallen.

1.3 Bausachen

Erfasst sind Handelssachen, die das Sachgebiet gemäß Abschnitt A 2.5.3 betreffen.

1.4 Wettbewerbssachen

Erfasst sind Handelssachen, die das UWG betreffen, und hierauf zurückzuführende vertragliche Unterlassungsansprüche, Ansprüche aus Vergleich oder Zahlung einer Vertragsstrafe.

1.5 Kartell-, Kennzeichen-, Urheber- und Designsachen

Erfasst sind Handelssachen, die das Kartell-, Marken-, Urheber-, Geschmacksmuster-, Design- und Verlagsrecht betreffen.

1.6 Gesellschaftsrechtssachen

Erfasst sind Verfahren, für die nach dem Aktien-, GmbH- oder Umwandlungsgesetz eine Kammer für Handelssachen zuständig ist, sowie Verfahren, die die Anfechtung oder die Feststellung der Mangelhaftigkeit von organschaftlichen Beschlüssen bei Gesellschaften zum Gegenstand haben. Nicht erfasst sind Spruchverfahrenssachen.

1.7 Spruchverfahrenssachen

Erfasst sind Verfahren nach § 1 SpruchverfahrensG.

2 Verteilung der Verfahren

2.1 Arten der Verteilung

- 2.1.1 Die Verteilung der Geschäfte erfolgt nach speziellen Sachgebieten, Anfangsbuchstaben oder nach der Reihenfolge der Verfahrenseingänge in einer sich regelmäßig wiederholenden Weise (Turnus).
- 2.1.2 Abschnitt A 1, A 2.1, 2.3 und 2.4 gelten entsprechend.

2.2 Verteilung im Turnus

- 2.2.1 Neu eingehende allgemeine Handelssachen (HKO-, HKOH-, HKS- und HKT-Sachen) werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, in der Reihenfolge ihres Eingangs nach Maßgabe des in der Anlage H festgelegten Systems in einer regelmäßig wiederkehrenden Weise auf die Kammern für Handelssachen verteilt.
- 2.2.2 Die Registratur ordnet werktags (außer Samstag) um 11:00 Uhr die bis zu diesem Zeitpunkt bei ihr im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs im EDV-System (Eingangskorb) eingegangenen, für eine Zuteilung in einem Turnus in Betracht kommenden Neuzugänge getrennt nach den Verteilungsschemata in aufsteigender Reihenfolge nach dem (nach Stunden, Minuten und Sekunden) dokumentierten Zeitpunkt des Eingangs.

Sind mehrere Neuzugänge zeitgleich (auch nach Sekunden) eingegangen, sind diese im Verhältnis zueinander in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge zu ordnen. Maßgeblich ist der Anfangsbuchstabe des Namens der beklagten Partei. Bei Namensgleichheit ist auf die Namen der weiteren Beklagten, danach auf den Namen der Klagepartei abzustellen. Abschnitt A 1 gilt entsprechend.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend auch für Neuzugänge in Papierform. Diese werden im unmittelbaren Anschluss an den letzten gemäß Absatz 1 zu berücksichtigenden Eingang im elektronischen Rechtsverkehr berücksichtigt und verteilt.

Eingänge, die bei der Registratur im Eingangskorb nach 11:00 Uhr eingehen, nehmen an der Verteilung im Turnus am darauffolgenden Werktag teil.

Entsprechend dieser Sortierung sind die Eingänge unter Berücksichtigung eines Bonus oder Malus mit einer fortlaufenden Ordnungsnummer, beginnend am 1. Januar mit der Nummer „1“, zu versehen, in einer Liste zu erfassen und nach ihrer Ordnungsnummer gemäß Anlage H in dem jeweiligen Turnus für HKO-, HKOH-, HKS- und HKT-Sachen auf die Kammern für Handelssachen zu verteilen.

Abweichend von Absatz 1 sind Arreste und einstweilige Verfügungen unverzüglich nach ihrem Eingang mit der nächsten Ordnungsnummer zu versehen und im Turnus zu verteilen. Dies gilt auch für Beschwerden, die solche Verfahren betreffen.

2.2.3 Im HKO-Turnus für allgemeine Handelssachen werden der betreffenden Kammer für Handelssachen auf die nächste Ordnungsnummer neu eingehende außerhalb dieses Turnus zu verteilende erst- und zweitinstanzliche Verfahren als Bonus angerechnet.

Erstinstanzliche Verfahren und Berufungen werden mit einem Wert von 1,0, Beschwerden und selbständige Beweisverfahren mit einem Wert von 0,3 berücksichtigt. Abweichend hiervon gelten folgende Gewichtungen:

- Kartellsachen im Sinne von Tz. 1.5 4,0
- Bausachen im Sinne von Tz. 1.3 2,0
- Gesellschaftsrechtssachen im Sinne von Tz. 1.6 2,0
- Designsachen im Sinne von Tz. 1.5 2,0
- Wettbewerbssachen sowie Kennzeichen- und Urhebersachen, sofern es sich nicht um Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt, 1,5
- Handelsvertretersachen nach §§ 89 – 92c HGB 1,5

Für den Wert eines Malus gelten diese Gewichtungen entsprechend.

2.2.4 Abschnitt A 3.7, 3.9, 3.11, 4.1 bis 4.9, 4.11, 4.12 gelten entsprechend.

2.2.5 Ist ein Verfahren außerhalb eines Turnus zugewiesen worden, obgleich es nach Auffassung der betroffenen Kammer turnusrelevant ist, legt sie die Sache der Registratur vor. Dort wird der Tag der Rückgabe vermerkt und das Verfahren wie ein Neuzugang verteilt. Nach der Übernahme des Verfahrens, die der Registratur anzuzeigen ist, wird die zurückgebende Kammer zum Ausgleich bei der nächsten Ordnungsnummer im HKO-Turnus für allgemeine Handelssachen mit einem Malus belastet. Die Mehrfachzuweisung wird durch einen der Ordnungsnummer beigefügten Zusatz kenntlich gemacht (z.B.: 34/2; 34/3). Entsprechend

ist bei der internen Abgabe einer Sache, auch zum Zwecke der Prozessverbindung, an eine andere an einem Turnus beteiligte Kammer zu verfahren. Bleibt nach einer Prozesstrennung das abgetrennte Verfahren bei der Ausgangskammer, wird es auf den Turnus nicht angerechnet.

- 2.2.6 Bei einer begründeten Ablehnung eines Vorsitzenden einer Kammer für Handelssachen wird der Kammer für Handelssachen, deren Vorsitzender der regelmäßige Vertreter des abgelehnten Richters ist, auf die nächste Ordnungsnummer ein Verfahren im HKO-Turnus für allgemeine Handelssachen als Bonus angerechnet.

3 Vertretung

- 3.1 Ist eine Vertretung durch die regelmäßigen Vertreter nicht möglich, vertreten sich die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen in der Reihenfolge der Bezifferung der Kammern, beginnend mit der Kammer für Handelssachen, die der zu vertretenden Kammer in der Bezifferung folgt.
- 3.2 Ist die Vertretung eines Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen durch die Vorsitzenden der übrigen Kammern für Handelssachen nicht möglich, vertreten die Vorsitzenden der Zivilkammern und danach in dieser Reihenfolge die Vorsitzenden der Strafkammern und der Jugendkammern, jeweils beginnend mit dem Dienstjüngsten; bei gleichem Dienstalter obliegt die Vertretung dem Lebensjüngeren.
- 3.3 Ist die Vertretung eines verhinderten Handelsrichters durch die übrigen Handelsrichter der Kammer nicht möglich, vertreten zunächst die Handelsrichter der 5. Kammer für Handelssachen, bei deren Verhinderung die Handelsrichter der übrigen Kammern für Handelssachen in der Reihenfolge der Bezifferung der Kammern, beginnend mit der Kammer, die der zu vertretenden in der Bezifferung folgt. Dabei ist der nach dem Alphabet erste, hilfsweise der lebensjüngste Handelsrichter zur Vertretung berufen. Abschnitt A 1.1 gilt entsprechend.

1. Kammer für Handelssachen

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Allgemeine Handelssachen im Turnus gemäß Abschnitt B 2.2 (**Anlage H**);
- 1.2 Spruchverfahrenssachen;
- 1.3 Gesellschaftsrechtssachen mit den Anfangsbuchstaben

A - Q;

- 1.4 Entscheidungen in Verfahren, die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehören und nach der Geschäftsverteilung keiner anderen Kammer zugewiesen sind.

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG (wauRi) Walther (0,75)

Handelsrichter:

Bloesch Claudia	Hofmann-Heinrich Ingrid
Bollmann Jörg	Schlag Jürgen
Fackelmann Norbert	Schulze Wolfgang
Geyer Sabine	Stummvoll Stefanie Corinna

3 Vertretung

In Spruchverfahrens- und Gesellschaftsrechtssachen:

Vorsitzender Richter am Landgericht Eichelsdörfer
Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Bierlein (weitere Vertreterin)

Im Übrigen:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Arnold
Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Bierlein (weitere Vertreterin)

2. Kammer für Handelssachen

1 Aufgabenbereich

1.1 Allgemeine Handelssachen im Turnus gemäß Abschnitt B 2.2 (**Anlage H**);

1.2 Gesellschaftsrechtssachen mit den Anfangsbuchstaben

R – Z.

2 Besetzung

Vorsitz: VRiinLG Arnold (0,70)

Handelsrichter:

Baum Thomas

Rambach Michael Walter

Heilmaier Gregor

Schwanhäüßer Sebastian

Helmbrecht Dirk

Temme Ulrike

Mack Armin

Wanke Gerlinde

3 Vertretung

Vorsitzender Richter am Landgericht Eichelsdörfer

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Bierlein (weitere Vertreterin)

3. Kammer für Handelssachen

1 Aufgabenbereich

1.1 Allgemeine Handelssachen im Turnus gemäß Abschnitt B 2.2 (**Anlage H**);

1.2 Wettbewerbssachen mit den Anfangsbuchstaben

A - K;

1.3 Bausachen mit den Anfangsbuchstaben

L - R, T - Z.

2 Besetzung

Vorsitz:

VRiinLG Dr. Bierlein

Handelsrichter:

Bruchmann Christine

Rohmer Hans Jürgen

Hofmann Frank

Schindler Natalia

Dr. Lask Thomas

Schmitt Martin

Naumann Thomas

Soldan Perry Mark

3 Vertretung

In Bausachen:

Vorsitzender Richter am Landgericht Ehrhardt

Vorsitzender Richter am Landgericht Eichelsdörfer (weiterer Vertreter)

Im Übrigen:

Vorsitzender Richter am Landgericht als weiterer aufsichtführender Richter Walther

Vorsitzende Richterin am Landgericht Arnold (weitere Vertreterin)

4. Kammer für Handelssachen

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Allgemeine Handelssachen im Turnus gemäß Abschnitt B 2.2 (**Anlage H**);
- 1.2 Kartell-, Kennzeichen-, Urheber- und Designsachen;
- 1.3 Wettbewerbssachen mit den Anfangsbuchstaben

L - Z.

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG Eichelsdörfer

Handelsrichter:

Dr. Bloß Klemens	Sommer Thomas
Bulitta-Dahm Katrin	Sparvoli-Frank Christine
Hock Stefan	Späth Robert
Lotter Ralph-Udo	Streng Hannes

3 Vertretung

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Bierlein

Vorsitzender Richter am Landgericht als weiterer aufsichtführender Richter Walther
(weiterer Vertreter)

5. Kammer für Handelssachen

1 Aufgabenbereich

1.1 Allgemeine Handelssachen im Turnus gemäß Abschnitt B 2.2 (**Anlage H**);

1.2 Bausachen mit den Anfangsbuchstaben

A - K, S.

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG Ehrhardt (0,35)

Handelsrichter:

Baumüller Andreas

Raab Michael Peter

Böhm Michael

Reibrich Jürgen

Fuchs Michael

Sontowski Sven

Nayel Fadja Anna

Zetzel Siegfried

3 Vertretung

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Bierlein

Vorsitzende Richterin am Landgericht Arnold (weitere Vertreterin)

C Güterichter

- 1 Jeder Zivilrechtsstreit kann ab Eingang der Klageerwiderung gemäß § 278 Abs. 5 ZPO in jeder Lage des Verfahrens an einen Güterichter vorübergehend zu dem Zweck abgegeben werden, eine – gegebenenfalls weitere – Güteverhandlung im Sinne des § 278 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5 Satz 1 ZPO auf freiwilliger Basis der Prozessbeteiligten vor einem nicht zur endgültigen Entscheidung befugten Richter durchzuführen. Wird das Verfahren während dieser Güteverhandlung bzw. des Güteverfahrens abschließend beendet, ist der Güterichter auch für den Streitwertbeschluss zuständig.

Eignet sich das Verfahren für eine interessenorientierte Konfliktbewältigung nicht, nimmt ein Prozessbeteiligter nicht freiwillig an einer solchen Güteverhandlung teil oder einigen sich die Parteien innerhalb eines oder mehrerer solcher Termine nicht, gibt der Güterichter das Verfahren zur weiteren Bearbeitung an den für die Entscheidung zuständigen Richter zurück.

- 2 Güterichter (§ 278 Abs. 5 ZPO) sind:

1. Richterin am Landgericht Lintl
2. Richter am Landgericht Modschiedler
3. Richterin am Landgericht Dr. Reim
4. Richterin am Landgericht Schmitt-Wüstenhagen
5. Vorsitzender Richter am Landgericht Wiemer
6. Richter am Landgericht Wiesinger-Kleinlein
7. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Eschenbacher
8. Richterin am Oberlandesgericht Justen
9. Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Mielke
10. Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Schwarz-Spliesgart

Die vom Oberlandesgericht Nürnberg teilabgeordneten Güterichter nehmen nur in jedem zweiten Durchlauf an der Verteilung der Verfahren teil. Für die Vertretung bilden die Güterichter des Landgerichts und die teilabgeordneten Güterichter zwei selbstständige Gruppen (Nrn. 1 bis 7 und Nrn. 8 bis 12), innerhalb der in einer Ringvertretung jeweils der in der Liste nachfolgende vertritt. Bei der Zuteilung von Bau- und Architektensachen werden Richterin am Oberlandesgericht Justen und Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Schwarz-

Spließgart nicht berücksichtigt, als Ausgleich aber bei der Zuteilung des nächsten Verfahrens.

- 3 Die bis 14:00 Uhr eines Werktags bei der Registratur für Gütesachen eingegangenen Verfahren werden in alphabetischer Reihenfolge nach der beklagten Partei gebracht. Abschnitt A gilt entsprechend. Die Registratur versieht die Verfahren aufsteigend mit einer fortlaufenden Ordnungsnummer, beginnend mit „1“ am 1. Januar und die Reihenfolge des Vortages jeweils fortsetzend. Nach dieser Ordnungsnummer werden die Verfahren (jeweils eines) in obiger Reihenfolge auf die Güterichter verteilt.

Werden Verfahren zur Güteverhandlung abgegeben, für die ein Güterichter aus der abgebenden Kammer zuständig wäre, ist der nach Vertretungsregelung nächstberufene Güterichter unter Anrechnung auf den Turnus der Güterichter zuständig.

- 4 Steht ein Güterichter im Turnus für Verfahren, die an den Güterichter zugewiesen werden, etwa aufgrund Ausscheidens aus dem Gericht, Abordnung, Versetzung in den Ruhestand, Mutterschutzes oder Inanspruchnahme von Elternzeit nicht mehr zur Verfügung, werden die ihm bereits zugewiesenen, noch anhängigen und noch nicht abgetragenen Verfahren wie Neuzugänge auf die übrigen Güterichter verteilt.
- 5 Wird eine Güteverhandlung durchgeführt, wird das Verfahren der Kammer, der der Güterichter angehört (bei Zugehörigkeit zu mehreren Kammern: mit dem Schwergewicht seiner für Rechtsprechungsaufgaben vorgesehenen Arbeitskraft), auf die nächste Ordnungsnummer im Turnus für O-Sachen, falls die Kammer daran nicht teilnimmt im Turnus für S-Sachen bzw. bei Vorsitzenden einer Kammer für Handelssachen im HKO-Turnus für allgemeine Handelssachen, als Bonus mit einem Wert von 1,0 angerechnet. In diesem Fall legt die Registratur für Gütesachen die Sache nach Abschluss des Güterichterverfahrens der Registratur vor, die den Tag des Rücklaufs der Akten und den Bonus in der für den entsprechenden Turnus geführten Liste vermerkt.

D Wiedergutmachungskammer

1 Aufgabenbereich

Alle Verfahren, die nach dem Gesetz der Wiedergutmachungskammer bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth zugewiesen sind.

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG Rudy (Z)

Beisitzer I und stv. Vorsitzender Beisitzer II Beisitzer III Beisitzer IV

RiLG
Dr. Rogoz
(Z) **Ri**
Herzog
(Z)

Regelmäßige Vertreter: die Mitglieder der 8. Zivilkammer

3 Vertretung

Die Vertretung erfolgt durch die Mitglieder der 8. Zivilkammer. Ist dies nicht möglich, vertreten die Mitglieder der übrigen Zivilkammern in aufsteigender Reihenfolge der Kammern, wobei die 1. Zivilkammer beginnt.

E Strafkammern

Die Verteilung der Geschäfte erfolgt nach speziellen Sachgebieten, Anfangsbuchstaben oder nach der Reihenfolge der Verfahrenseingänge in einer sich regelmäßig wiederholenden Weise (Turnus).

1 Verteilung nach Buchstaben

1.1 Für die Bestimmung des Namens des Angeschuldigten gilt Abschnitt A 1 entsprechend.

Richtet sich ein Verfahren gegen „Unbekannt“, so ist der Name des ersten Anzeigenerstatters, hilfsweise des Hauptgeschädigten maßgeblich.

1.2 Richtet sich ein Strafverfahren gegen mehrere Beteiligte, so sind für die Bestimmung der Zuständigkeit folgende Grundsätze maßgebend:

1.2.1 Nach Erhebung der öffentlichen Klage ist der Anfangsbuchstabe des Namens desjenigen Angeschuldigten maßgebend, dem in der Anklageschrift die schwerste Deliktsart im Sinne des § 12 StGB zur Last gelegt wird. Bei gleicher Schwere der Straftaten kommt der Täter vor dem Anstifter, dieser vor dem Gehilfen. Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des dem Lebensalter nach jüngsten Angeschuldigten.

Bei ungeklärter Identität ist auf die Personalien abzustellen, unter denen der Angeschuldigte bei deutschen Behörden registriert ist.

1.2.2 Im Privatklageverfahren bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Beschuldigten. Bei mehreren ist auf den im Alphabet ersten Beschuldigten abzustellen. Der Name des Widerbeklagten bleibt außer Betracht.

1.3 Im Beschwerdeverfahren bis zur Erhebung der öffentlichen Klage vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth, im Berufungsverfahren und in den Fällen des § 270 StPO sind die vorgenannten Bestimmungen mit der Einschränkung anzuwenden, dass nur auf die am Rechtsmittelverfahren Beteiligten bzw. in dem Beschluss nach § 270 Abs. 2 StPO bezeichneten Beschuldigten abzustellen ist. Dies gilt auch, wenn ein Dritter Rechtsmittelführer ist.

2 Verteilung nach speziellen Sachgebieten

2.1 Eine spezielle Zuständigkeit geht der allgemeinen Zuständigkeit vor. Treffen mehrere Zuständigkeiten zusammen, so hat die Kammer zu entscheiden, deren spezielle Zuständigkeit den Vorrang hat (§ 74e GVG; § 41 JGG).

2.2 Begriffsbestimmungen:

2.2.1 Schwurgerichtssachen

Erfasst sind Strafsachen gemäß § 74 Abs. 2 GVG.

2.2.2 Wirtschaftsstrafsachen

Erfasst sind Strafsachen gemäß § 74c GVG.

2.2.3 Staatsschutzsachen

Erfasst sind Strafsachen gemäß § 74a Abs. 1 GVG.

2.2.4 Jugendstrafsachen

Erfasst sind Strafsachen, die den Jugendkammern zugewiesen sind.

2.2.5 Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen

Erfasst sind Strafsachen, in denen der Beschuldigte zumindest auch eines Delikts nach dem Betäubungsmittel-, Arzneimittel- oder Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz beschuldigt wird. Auf das Schwergewicht des Verfahrens kommt es nicht an.

2.2.6 Verkehrsstrafsachen

Erfasst sind:

- a) Vergehen gemäß §§ 142, 315, 315a-d, 316 StGB; §§ 21, 22, 22a StVG; § 6 PflVG;

- b) Vergehen gemäß § 323a StGB, falls sie sich auf die unter a) genannten Vergehen beziehen;
- c) Verbrechen der schweren Körperverletzung gemäß § 226 StGB; Vergehen der fahrlässigen Tötung gemäß § 222 StGB, der Körperverletzung gemäß §§ 223, 224, 229, 231 StGB, der Nötigung gemäß § 240 StGB und der Bedrohung gemäß § 241 StGB, wenn sie im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurden.

2.2.7 Korruptions- und Vermögensstrafsachen im Gesundheitswesen

- a) Erfasst sind, auch soweit sie Wirtschaftsstrafsachen sind, Straftaten des Betrugs gemäß § 263 StGB, des Computerbetrugs gemäß § 263a StGB, der Untreue gemäß § 266 StGB, der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr gemäß § 299 StGB, der Vorteilsannahme gemäß § 331 StGB, der Bestechlichkeit gemäß § 332 StGB, der Vorteilsgewährung gemäß § 333 StGB und der Bestechung gemäß § 334 StGB, die von Angehörigen eines akademischen oder nicht akademischen Heilberufs im Sinne des § 299a StGB, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, begangen wurden und bei denen die Begehung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erbringung oder Abrechnung heilberuflicher Leistungen stand. Erfasst sind auch die vorgenannten Straftaten von Dritten, sofern diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berufsausübung eines Angehörigen der akademischen oder nicht akademischen Heilberufe im vorbezeichneten Sinne stehen.
- b) Erfasst sind ferner Straftaten der Bestechlichkeit im Gesundheitswesen gemäß § 299a StGB und der Bestechung im Gesundheitswesen gemäß § 299b StGB.

Für die gerichtsinterne Einordnung als Korruptions- und Vermögensstrafsache im Gesundheitswesen kommt es auf den Schwerpunkt des Verfahrens nicht an.

3 Verteilung im Turnus

3.1 Allgemeine Turnusbestimmungen

- 3.1.1 Für die Festlegung der Reihenfolge der im Turnus zu verteilenden Verfahren werden die werktags (außer Freitag und Samstag) bis 14:00 Uhr, freitags, am letzten Werktag (außer Samstag) eines Monats und am Faschingsdienstag bis 12:00 Uhr, bei der Registratur in Papierform oder im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs im EDV-System eingegangenen Verfahren nach allgemeinen Strafverfahren erster Instanz, Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen erster Instanz, Wirtschaftsstrafsachen erster Instanz, Schwurgerichtssachen, Berufungen gegen Urteile der Strafrichter, Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte und Berufungen gegen Urteile der Jugendschöffengerichte getrennt. Maßgebend ist stets der Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens bzw. der turnuserheblichen Informationen bei der Registratur. Eingänge nach 14:00 Uhr und freitags, am letzten Werktag (außer Samstag) eines Monats und am Faschingsdienstag nach 12:00 Uhr nehmen an der Verteilung im Turnus am darauffolgenden Werktag teil.

Innerhalb eines Stapels werden die Verfahren nach ihren staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen aufsteigend sortiert, wobei zunächst auf den Jahrgang abzustellen ist. Ältere Jahrgänge werden vor jüngeren einsortiert. Bei Verfahren aus dem gleichen Jahrgang wird die niedrigere fortlaufende Nummer iSd § 47 Abs. 1 Satz 1 AktO iVm Anlage II Muster 32 (ungeachtet der Dezernatsnummer) vor einer höheren eingeordnet. Bei gleichem Jahrgang und gleicher fortlaufender Nummer wird das Verfahren mit der niedrigeren Dezernatsnummer vor einer höheren einsortiert.

Die auf diese Weise sortierten Verfahren eines jeden Stapels werden jeweils aufsteigend, beginnend mit „1“ am 1. Januar, mit Ordnungsnummern versehen. Die nummerierten Verfahren werden in den jeweiligen sieben Listen (allgemeine Strafverfahren erster Instanz, Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen erster Instanz, Wirtschaftsstrafsachen erster Instanz, Schwurgerichtssachen, Berufungen gegen Urteile der Strafrichter, Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte und Berufungen gegen Urteile der Jugendschöffengerichte) erfasst und unter Berücksichtigung von Boni und Mali nach ihrer Ordnungsnummer auf die in den Anlagen S1 bis S8 zugewiesenen Kammern in sich regelmäßig wiederholender Weise (endlos) verteilt.

Der Bonus bedingt, dass die entsprechende Kammer nach Eingang der Mitteilung über den Bonus bei der Registratur mit einem Verfahren weniger, bei jedem Malus mit einem

Verfahren mehr belastet wird, wenn die Kammer im Turnus wieder an der Reihe ist. Berücksichtigt werden nur „volle“ Boni, d.h. wenn der Bonus den Wert von 1,0 erreicht oder übersteigt. Nicht verbrauchte Boni werden bei den darauffolgenden Ordnungsnummern berücksichtigt. Mehrere Boni werden so weit berücksichtigt, wie die Kammer in diesem Turnus Verfahren erhalten hätte. Technisch wird beim Vorliegen eines Bonus die konkrete Ordnungsnummer für diese Kammer nicht vergeben, sondern lediglich die Anrechnung des Bonus vermerkt. Nicht verbrauchte Boni werden bei der nächsten Gelegenheit berücksichtigt. Mehrere Mali werden vollständig berücksichtigt, wenn die Kammer in dem betroffenen Turnus an der Reihe ist.

Wird eine Kammer aufgrund von Mali belastet, wird die konkrete Ordnungsnummer mit dem Buchstabenzusatz "a, b, c, ..." mehrfach vergeben.

3.1.2 Sämtliche Entscheidungen der Strafkammern oder des Präsidiums, die nach dieser Geschäftsverteilung einen Bonus oder Malus auslösen, sind der Registratur unverzüglich mitzuteilen, die diese in den zu den sieben Turnuslisten zu führenden Boni/Mali-Listen vermerkt. Nicht aufgezehrte Boni und Mali einer Kammer in derselben Turnusliste werden vorab verrechnet und heben sich auf.

3.1.3 Werden Verfahren im Turnus fehlerhaft zugeteilt, bleiben diese und die zwischenzeitlichen Zuteilungen unberührt. Übersehene Boni und Mali werden mit einem entsprechenden Vermerk versehen und bei nächster Gelegenheit berücksichtigt. Versehentlich außerhalb eines Turnus zugeteilte Verfahren, die bei korrekter Zuteilung turnusrelevant gewesen wären, lassen die zwischenzeitlichen Turnuszuteilungen ebenfalls unberührt.

Werden nach Sachgebieten zu verteilende Verfahren versehentlich einer unrichtigen Kammer zugeordnet (irriges Annahme oder Verkennung einer Sachgebietszuständigkeit), richtet sich die spätere gerichtsinterne Abgabe – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Mehrfachanrechnung – nach Tz. 3.1.2. Nachträgliche Abgaben sowie die Korrektur fehlbehandelter Einträge berühren die zwischenzeitlichen Turnuszuteilungen nicht. Korrekturen von Fehlbehandlungen werden in den Turnuslisten mit Datum vermerkt.

3.1.4 Ist ein unter Tz. 4.1 genanntes Verfahren versehentlich einer anderen Kammer zugeteilt worden oder gibt eine Kammer ein Verfahren gerichtsintern aus sonstigen Gründen an eine andere Kammer ab, so erhält im Zeitpunkt der Übernahme des Verfahrens die sich für zuständig erklärende Kammer einen Bonus, soweit eine Turnusrelevanz vorliegt. Tz. 3.2.3 und Tz. 3.3.3 gelten entsprechend.

- 3.1.5 Erachtet sich eine Kammer in einem Verfahren gerichtsintern für unzuständig (auch nach § 209 Abs. 1 und § 209a StPO) und fällt das Verfahren in einen Turnus (und ist deshalb an keine bestimmte Kammer abzugeben), so legt sie die Sache der Registratur vor. Dort wird der Zeitpunkt der Rückgabe vermerkt und die Sache wie ein Neuzugang verteilt.
- 3.1.6 Nach Übernahme eines Verfahrens durch eine andere Kammer werden etwaige bei der abgebenden Kammer bei Eingang der Sache vergebene Boni durch die Zuweisung von Mali in gleicher Höhe ausgeglichen. Falls die Sache ursprünglich in einem Turnus verteilt worden war, erhält die abgebende Kammer zudem in diesem Turnus einen Malus.
- 3.1.7 Verfahren nach Tz. 4.6 bis 4.8 sowie Verfahren zur Entscheidung über die vorbehaltene oder nachträgliche Sicherungsverwahrung werden auf den Turnus angerechnet (Bonus). Tz. 3.2.3 und Tz. 3.3.3 gelten entsprechend. Bei Zurückweisungen von Verfahren aus einem Zuständigkeitsbereich, für welchen die Kammer lediglich als Auffangkammer zuständig ist, wird der Bonus auf den Turnus angerechnet, an welchem die Auffangkammer mit dem größeren Anteil beteiligt ist. Ist die Jugendkammer II Auffangkammer für eine erstinstanzliche Entscheidung der Jugendkammer I, wird das Verfahren jeweils einfach auf den Turnus für Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen erster Instanz sowie auf den Turnus für allgemeine Strafsachen erster Instanz zu Gunsten der 21. (gr.) Strafkammer angerechnet (Boni).
- 3.1.8 Abtrennungen innerhalb einer Kammer werden nicht auf den Turnus angerechnet. Dasselbe gilt, wenn das Beschwerdegericht das Hauptverfahren vor der Strafkammer eröffnet, die den Beschluss gemäß § 210 Abs. 2 StPO erlassen hat.

3.2 Erstinstanzliche Verfahren

- 3.2.1 Soweit keine spezielle Zuständigkeit nach dem GVG (Schwurgericht, Staatsschutzkammer, Jugend- oder Wirtschaftsstrafkammer) oder dieser Geschäftsverteilung besteht, werden die neu eingehenden Verfahren nach einem Turnus für allgemeine Strafverfahren (Anlage S1) und einem Turnus für Verfahren in Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen (Anlage S2) verteilt. Die Zuweisung neu eingehender Wirtschaftsstrafsachen erfolgt im Turnus für Wirtschaftsstrafsachen (Anlage S3), die Zuweisung erstinstanzlicher Korruptions- und Vermögensstrafsachen im Gesundheitswesen im entsprechenden Turnus (Anlage S4) und die Zuweisung neu eingehender Schwurgerichtssachen (Strafsachen gemäß § 74 Abs. 2

GVG und Sicherungsverfahren bei einer Tat gemäß § 74 Abs. 2 GVG) im Turnus für Schwurgerichtssachen (Anlage S5).

3.2.2 Verfahren, die nach § 209 Abs. 2 StPO und § 225a Abs. 1 StPO von einem Amtsgericht dem Landgericht vorgelegt oder nach § 270 Abs. 1 StPO von einem Amtsgericht an das Landgericht verwiesen werden, werden gemäß Tz. 3.2.1 im Turnus verteilt. Tz. 4.1 und Tz. 4.2 gelten entsprechend. Übernimmt die entsprechende Kammer das vorgelegte Verfahren nicht, gilt Tz. 3.1.6 entsprechend.

3.2.3 Erstinstanzliche Wirtschaftsstrafsachen sowie erstinstanzliche Korruptions- und Vermögensstrafsachen im Gesundheitswesen werden vierfach auf den Turnus für allgemeine Strafverfahren angerechnet, Schwurgerichtssachen werden zweifach und Staatsschutzsachen einfach auf den Turnus erstinstanzlicher Betäubungsmittel- und Arzneimittelsachen angerechnet (Boni). Der 21. Strafkammer zugewiesene Betäubungsmittel- und Arzneimittelsachen erster Instanz werden einfach auf den Turnus für allgemeine Strafverfahren angerechnet (Boni).

3.2.4 In den Fällen von Tz. 4.1 erhält die Kammer einen Bonus, wenn zumindest ein bisher nicht Angeschuldigter durch die neue Sache hinzukommt. Der Bonus ist in dem Turnus bzw. in den Turni anzurechnen, in dem das neu eingegangene Verfahren ohne den Sachzusammenhang zu erfassen wäre, hilfsweise im Turnus für allgemeine Strafverfahren (Anlage S1) bzw. im Turnus für Verfahren in Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen (Anlage S2). Tz. 3.2.3 gilt entsprechend.

3.3 Zweitinstanzliche Verfahren

3.3.1 Soweit keine spezielle Zuständigkeit nach dem GVG oder dieser Geschäftsverteilung besteht, werden die neu eingehenden Verfahren nach einem Turnus für Berufungen gegen Urteile der Strafrichter (Anlage S6), einem Turnus für Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte (Anlage S7) und einem Turnus für Berufungen gegen Urteile der Jugendschöffengerichte (Anlage S8) verteilt.

3.3.2 Mehrere, nicht gemeinsam eingehende Berufungen von Angeklagten oder gegen Angeklagte, die in einem Urteil des Amtsgerichts verurteilt sind, werden der Strafkammer ohne Anrechnung auf den Turnus zugewiesen, der die früheste Berufung zugeteilt ist.

- 3.3.3 Berufungen in Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen werden einfach je nachdem, ob es sich um eine Strafrichter- oder Schöffensache handelt, auf den entsprechenden Turnus angerechnet (Boni). Berufungen in Steuer- und Devisensachen gegen Urteile der Strafrichter werden dreifach auf den Turnus der Berufungen gegen Urteile der Strafrichter angerechnet (Boni). Bei Eingang einer Berufung gegen ein Urteil der Strafrichter in sonstigen Wirtschaftsstrafsachen erhält die zuständige Kammer zusätzlich zwei Boni im Turnus für Berufungen gegen Urteile der Strafrichter.
- 3.3.4 Verfügt eine Kammer im Zeitpunkt der Zuweisung einer Schöffensache über zwei Boni im Turnus für Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte, so wird dieser Kammer die neue Schöffensache zweifach auf den Turnus für Berufungen gegen Urteile der Strafrichter angerechnet.
- 3.3.5 In den Fällen von Tz. 4.1 erhält die Kammer je nachdem, ob es sich um eine Strafrichter- oder Schöffensache handelt, einen Bonus im entsprechenden Turnus (Anlage S6 bzw. S7). Tz. 3.3.3 gilt entsprechend.

4 Allgemeine Bestimmungen

- 4.1 Eine Kammer ist vorbehaltlich der zwingenden Vorschriften des GVG und der StPO für neu eingehende Strafverfahren zuständig, wenn zumindest gegen einen der Angeschuldigten des neuen Strafverfahrens in der Kammer bereits ein Strafverfahren anhängig (vgl. § 6 der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik)) ist.
- 4.2 Eine Kammer bleibt – ohne eine etwaige Anrechnung auf den Turnus – vorbehaltlich der zwingenden Vorschriften des GVG und der StPO für zunächst zurückgenommene und wieder erhobene Anklagen bei identischem staatsanwaltschaftlichem Ursprungsaktenzeichen zuständig.
- 4.3 Die durch den Eingang der öffentlichen Klage begründete Zuständigkeit bleibt – soweit gesetzlich zulässig – auch dann bestehen, wenn
- sich nachträglich der Name des Angeschuldigten ändert (z.B. durch Heirat oder auf andere Weise), oder – bei ungeklärter Identität – sich nachträglich die wahre Identität des Angeschuldigten herausstellt,

- nachträglich gegen weitere Tatbeteiligte, gegen Hehler oder Begünstigte Anklage erhoben wird,
- das Verfahren sich in der Folge nicht mehr gegen alle ursprünglich daran Beteiligten richtet,
- das Verfahren nicht mehr alle ursprünglich angeklagten Straftaten oder nicht mehr alle Straftaten, wegen welcher das Hauptverfahren eröffnet wurde, zum Gegenstand hat oder in Teilabschnitten eröffnet oder verhandelt wird,
- das Verfahren nachträglich weitere Straftaten gegen dieselben Tatbeteiligten zum Gegenstand hat, die im Wege der Verbindung (§§ 2, 3, 4, 13 Abs. 2, 237 StPO) oder durch Beschluss nach § 266 Abs. 1 StPO einbezogen worden sind.

Entsprechendes gilt bei Verfahren zweiter Instanz für die durch Vorlage des Rechtsmittels (§§ 306 Abs. 2, 321 StPO) begründete Zuständigkeit, selbst wenn in demselben Verfahren nachträglich von einem weiteren Beteiligten ein Rechtsmittel eingelegt wird.

Die im Vorverfahren – einschließlich der dazugehörenden Rechtsmittelverfahren – begründete Zuständigkeit ist jedoch für die Zuständigkeit des Hauptverfahrens ohne Einfluss.

- 4.4 Anträge zur Bestellung eines Pflichtverteidigers, eines Rechtsanwalts als Beistand eines Nebenklägers oder eines nebenklageberechtigten Verletzten, zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe für einen Nebenkläger oder einen nebenklageberechtigten Verletzten gemäß §§ 395, 397a, 406f und 406g StPO ohne anhängiges Verfahren und Verfahren nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) außerhalb eines anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahrens werden entsprechend den Regelungen für Beschwerdeverfahren verteilt.
- 4.5 Für Sicherungsverfahren nach §§ 413 ff. StPO ist die Kammer zuständig, die bei Schuld- und Verhandlungsunfähigkeit des Beschuldigten für das subjektive Strafverfahren zuständig wäre.
- 4.6 Soweit nach den gesetzlichen Vorschriften eine besondere Strafkammer (Schwurgericht, Staatsschutz-, Jugend- oder Wirtschaftsstrafkammer) für das subjektive Strafverfahren zuständig wäre, entscheidet sie im selbständigen Einziehungsverfahren nach den §§ 435, 436 StPO. Ist eine solche besondere Zuständigkeit nicht gegeben, wird das Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus als erstinstanzliches allgemeines Strafverfahren im Turnus verteilt.

4.7 Zurückverweisungen

4.7.1 In Verfahren, in denen eine Entscheidung **des Landgerichts Nürnberg-Fürth** gemäß § 354 Abs. 2 StPO oder § 210 Abs. 3 StPO aufgehoben und die Sache ohne Bezeichnung einer bestimmten Kammer an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen bzw. das Hauptverfahren vor einer anderen Strafkammer des Landgerichts eröffnet wurde, ist zuständig bei Aufhebungen von Entscheidungen der

1. Strafkammer die	7. Strafkammer, danach die	20. Strafkammer
2. Strafkammer die	13. Strafkammer, danach die	16. Strafkammer
3. Strafkammer die	18. Strafkammer, danach die	12. Strafkammer
4. Strafkammer die	11. Strafkammer, danach die	15. Strafkammer
5. Strafkammer die	19. Strafkammer, danach die	16. Strafkammer
6. Strafkammer die	4. Strafkammer, danach die	10. Strafkammer
7. Strafkammer die	21. Strafkammer, danach die	1. Strafkammer
8. Strafkammer die	15. Strafkammer, danach die	6. Strafkammer
10. Strafkammer die	11. Strafkammer, danach die	4. Strafkammer
11. Strafkammer die	14. Strafkammer, danach die	8. Strafkammer
12. Strafkammer die	18. Strafkammer, danach die	3. Strafkammer
13. Strafkammer die	16. Strafkammer, danach die	2. Strafkammer
14. Strafkammer die	6. Strafkammer, danach die	11. Strafkammer
15. Strafkammer die	8. Strafkammer, danach die	14. Strafkammer
16. Strafkammer die	2. Strafkammer, danach die	13. Strafkammer
17. Strafkammer die	20. Strafkammer, danach die	7. Strafkammer
18. Strafkammer die	12. Strafkammer, danach die	3. Strafkammer
19. Strafkammer die	5. Strafkammer, danach die	2. Strafkammer
20. Strafkammer die	1. Strafkammer, danach die	7. Strafkammer
21. Strafkammer die	7. Strafkammer, danach die	20. Strafkammer
22. Strafkammer die	15. Strafkammer, danach die	6. Strafkammer
Jugendkammer I die	Jugendkammer II, danach die	Jugendkammer IV
Jugendkammer II die	Jugendkammer I, danach die	Jugendkammer IV
Jugendkammer III die	Jugendkammer IV, danach die	Jugendkammer I
Jugendkammer IV die	Jugendkammer I, danach die	Jugendkammer II

Bei Aufhebung einer Entscheidung der 1. Strafkammer als Staatsschutzkammer ist die 12. Strafkammer und danach die 16. Strafkammer als Staatsschutzkammer zuständig.

Bei Aufhebung einer Entscheidung einer großen Jugendkammer und Zurückverweisung der Sache an eine allgemeine Strafkammer ist in Schwurgerichtssachen die 5. Strafkammer, in den übrigen Fällen die 7. Strafkammer zuständig.

Die Auffangkammer wird gegebenenfalls als besonderer, gesetzlich vorgeschriebener Spruchkörper (§§ 74 bis 74c GVG) tätig.

Im Falle einer weiteren Aufhebung und Zurückverweisung ist die Kammer zuständig, die in ihrer Bezifferung der Kammer folgt, die die erste Entscheidung getroffen hat, andernfalls die Kammer, die in ihrer Bezifferung der Kammer folgt, die die zweite Entscheidung getroffen hat. Große Strafkammern (einschließlich der großen Jugendkammern) einerseits und kleine Strafkammern andererseits sind dabei getrennt zu behandeln. Maßgeblich für die Reihenfolge der Kammern ist ihre Nennung bei der Darstellung des Aufgabenbereichs in dieser Geschäftsverteilung. Die 3. und 9. Strafkammer sowie die Jugendkammern II, III und IV bleiben unberücksichtigt. Im Falle einer weiteren Aufhebung und Zurückverweisung ist, wenn eine Jugendkammer die erste Entscheidung getroffen hat, die 1. Strafkammer zuständig.

- 4.7.2 In Verfahren, die nach § 354 Abs. 2 StPO oder § 210 Abs. 3 StPO an eine Kammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth **als anderes bzw. benachbartes Gericht** zurückverwiesen wurden, sowie in Wiederaufnahmeverfahren entscheidet diejenige Kammer, die zuständig wäre, wenn für das Verfahren von vornherein das Landgericht Nürnberg-Fürth zuständig gewesen wäre.
- 4.8 Die für Wiederaufnahmeverfahren in Staatsschutzsachen zuständige Strafkammer wird durch Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts Nürnberg bestimmt (§ 140a Abs. 2 GVG).
- 4.9 Die Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Beschwerdegericht vor der Strafkammer, die die Eröffnung abgelehnt hat, ist kein turnusrelevanter Vorgang.
- 4.10 Für Anträge gemäß § 467a Abs. 1 Satz 1 StPO und nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StrEG) ist die Strafkammer zuständig, bei der die zurückgenommene öffentliche Klage anhängig war.

5 Besetzung der Strafkammern

5.1 Die Besetzung der Strafkammern richtet sich nach § 76 GVG.

5.2 Im Falle des § 76 Abs. 6 GVG ist als zweiter Richter der regelmäßige Vertreter des Vorsitzenden heranzuziehen, bei dessen Verhinderung der nächste nach dieser Geschäftsverteilung berufene Vertreter.

1. Strafkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Staatsschutzsachen (einschließlich Beschwerden);
- 1.2 Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt E 3.2.1 (**Anlage S2**);
- 1.3 Beschwerden in Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen mit ungerader Endziffer des staatsanwaltschaftlichen Js-Aktenzeichens (ohne Jahresangabe);
- 1.4 Beschwerden in allgemeinen Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben

U - Z.

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG Zuber

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**RiLG
Künneke
(3/4)**

**Ri
Dr. Firsching**

Regelmäßige Vertreter:

die Mitglieder der 20. Strafkammer

2. Strafkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Strafsachen erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt E 3.2.1 (**Anlage S1**);
- 1.2 Beschwerden in allgemeinen Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben

Q - T.

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG Werner (3/4)

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**RiLG
Wiesinger-
Kleinlein
(3/4)**

**RiLG
Modschiedler
(3/4)**

Regelmäßige Vertreter: die Mitglieder der 7. Strafkammer

3. Strafkammer

(zugleich Wirtschaftsstrafkammer)

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Wirtschaftsstrafsachen erster Instanz (Bestand);
- 1.2 Als **Kammer für Bußgeldsachen** im Sinne von § 46 Abs. 7 OWiG:

Alle Entscheidungen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, soweit nicht die Jugendkammer zuständig ist.

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG Saar (Z)

Beisitzer I und stv. Vorsitzender	Beisitzer II	Beisitzer III	Beisitzer IV
--------------------------------------	--------------	---------------	--------------

RiLG Pelkhofer (Z)	RiinLG Brügel (Z)
-----------------------------------	----------------------------------

Regelmäßige Vertreter: die Mitglieder der 12. Strafkammer

4. (kleine) Strafkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Berufungen gegen Urteile der Strafrichter gemäß Abschnitt E 3.3.1 (**Anlage S6**);
- 1.2 Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte gemäß Abschnitt E 3.3.1 (**Anlage S7**).

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG Dunavs (3/4)

Regelmäßiger Vertreter: RiLG Hähnel (Z)

5. Strafkammer

(zugleich Schwurgericht)

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Schwurgerichtssachen im Turnus gemäß Abschnitt E. 3.2.1 (**Anlage S5**);
- 1.2 Beschwerden in Schwurgerichtssachen;
- 1.3 Beschwerden in Verkehrsstrafsachen.

2 Besetzung

Vorsitz: VRiinLG (wauRiin) Richter-Zeininger (3/4)

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

RiLG
Hähnel
(3/4)

RiLG
D. Wagner
(3/4)

RiinLG
Dr. Brons
(1/2)

Regelmäßige Vertreter:

die Mitglieder der Jugendkammer I

6. (kleine) Strafkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Berufungen gegen Urteile der Strafrichter gemäß Abschnitt E 3.3.1 (**Anlage S6**);
- 1.2 Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte gemäß Abschnitt E 3.3.1 (**Anlage S7**);
- 1.3 Berufungen in Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen.

2 Besetzung

Vorsitz: VRiinLG Graf (Z)

Regelmäßiger Vertreter: RiinLG Dr. Reim (Z)

7. Strafkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt E 3.2.1 (**Anlage S2**);
- 1.2 Beschwerden in Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen mit gerader Endziffer des staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichens (ohne Jahresangabe);
- 1.3 Beschwerden in allgemeinen Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben

C - E;

- 1.4 Alle Entscheidungen in Straf- und Ermittlungsverfahren, die nicht durch die Geschäftsverteilung einer anderen Strafkammer zugewiesen sind.

2 Besetzung

Vorsitz: **VRiLG Dr. Bader (1/2)**

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**RiinLG
Dr. Reim
(3/4)**

**RiinLG
Bellmann
(1/2)**

Regelmäßige Vertreter:

die Mitglieder der 2. Strafkammer

8. (kleine) Strafkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Berufungen gegen Urteile der Strafrichter gemäß Abschnitt E 3.3.1 (**Anlage S6**);
- 1.2 Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte gemäß Abschnitt E 3.3.1 (**Anlage S7**).

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG Heidecke (1/2)

Regelmäßiger Vertreter: RiLG Gold (Z)

9. Strafkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte, durch welche ein Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens oder Erlass eines Strafbefehls abgelehnt oder das Privatklageverfahren gemäß § 383 Abs. 2 StPO eingestellt wurde, sowie die damit zusammenhängenden Entscheidungen über Haft oder einstweilige Unterbringung und Zulassung als Nebenkläger (ausgenommen sind Verfahren, die durch Gesetz einer anderen Kammer zugewiesen sind);
- 1.2 Entscheidungen nach § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG.

2 Besetzung

Vorsitz: PräsLG Glass

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**RiLG
Wühr
(Z)**

**RiinLG
Rochholz
(Z)**

**RiinLG
Dr. Moser
(Z)**

Regelmäßige Vertreter:

die Mitglieder der 3. Strafkammer

10. (kleine) Strafkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Berufungen gegen Urteile des Strafrichters gemäß Abschnitt E 3.3.1 (**Anlage S6**);
- 1.2 Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte gemäß Abschnitt E 3.3.1 (**Anlage S7**).

2 Besetzung

Vorsitz: VRiinLG Graf (1/2)

Regelmäßiger Vertreter: RiLG Dr. Deinhard (Z)

11. (kleine) Strafkammer

- 1.1 Berufungen gegen Urteile der Strafrichter gemäß Abschnitt E 3.3.1 (**Anlage S6**);
- 1.2 Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte gemäß Abschnitt E 3.3.1 (**Anlage S7**);
- 1.3 Als **kleine Wirtschaftsstrafkammer**:
 - 1.3.1 Berufungen gegen Urteile der Strafrichter in Devisen- und Steuerstrafsachen;
 - 1.3.2 Erneut zurückverwiesene Berufungsverfahren gegen Urteile der Schöffengerichte in Wirtschaftsstrafsachen (diese Regelung hat Vorrang vor den Bestimmungen in Abschnitt E 4.7).

2 Besetzung

Vorsitz: VRiinLG Müller

Regelmäßiger Vertreter: RiLG Pelkhofer (Z)

12. Strafkammer

(zugleich Wirtschaftsstrafkammer)

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Strafsachen erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt E 3.2.1 (**Anlage S1**);
- 1.2 Wirtschaftsstrafsachen erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt E 3.2.1 (**Anlage S3**);
- 1.3 Erstinstanzliche Korruptions- und Vermögensstrafsachen im Gesundheitswesen im Turnus gemäß Abschnitt E 3.2.1 (**Anlage S4**);
- 1.4 Beschwerden in Wirtschaftsstrafsachen sowie in Korruptions- und Vermögensstrafsachen im Gesundheitswesen mit gerader Endziffer des staatsanwaltschaftlichen Js-Aktenzeichens, hilfsweise des Aktenzeichens der Bußgeld- und Strafsachenstelle (jeweils ohne Jahresangabe);
- 1.5 Beschwerden in allgemeinen Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben

B; L; N - P;

- 1.6 Als **kleine Wirtschaftsstrafkammer**:

Berufungsverfahren gegen Urteile der Schöffengerichte in Wirtschaftsstrafsachen, soweit keine Zuständigkeit der 18. Strafkammer begründet ist (dort Ziffer 1.4)

Zurückverwiesene Berufungsverfahren gegen Urteile der Schöffengerichte in Strafsachen wegen Korruptions- und Vermögensstraftaten im Gesundheitswesen;

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG Dr. Leppich

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**RiinLG
Waidhas
(3/4)**

**RiLG
Dr. Schöpf
(3/4)**

Regelmäßige Vertreter: die Mitglieder der 18. Strafkammer

13. Strafkammer

1 Aufgabenbereich

1.1 Strafsachen erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt E 3.2.1 (**Anlage S1**);

1.2 Beschwerden in allgemeinen Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben

F - J;

1.3 Entscheidungen gemäß §§ 111p Abs. 5, 161a Abs. 3, 163a Abs. 3 StPO.

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG Heinzlmeier (3/4)

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**RiinLG
Ottmann
(3/4)**

**RiinLG
Dr. K. Wagner
(3/4)**

Regelmäßige Vertreter: die Mitglieder der 21. Strafkammer

14. (kleine) Strafkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Berufungen gegen Urteile der Strafrichter gemäß Abschnitt E 3.3.1 (**Anlage S6**);
- 1.2 Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte gemäß Abschnitt E 3.3.1 (**Anlage S7**).

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG Seyb

Regelmäßiger Vertreter: RiLG Kautz (Z)

15. (kleine) Strafkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Berufungen gegen Urteile der Strafrichter gemäß Abschnitt E 3.3.1 (**Anlage S6**);
- 1.2 Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte gemäß Abschnitt E 3.3.1 (**Anlage S7**).

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG Schmidt (3/4)

Regelmäßige Vertreterin: RiLG Wiesinger-Kleinlein (Z)

16. Strafkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Strafsachen erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt E 3.2.1 (**Anlage S1**);
- 1.2 Beschwerden in allgemeinen Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben

K, M.

2 Besetzung

Vorsitz: VRiinLG Dr. Ebenhöch (3/4)

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**RiLG
Kautz
(3/4)**

**Riin
Fischer**

Regelmäßige Vertreter: die Mitglieder der 17. Strafkammer

17. Strafkammer

1 **Aufgabenbereich**

Strafsachen erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt E 3.2.1 (**Anlage S1**).

2 **Besetzung**

Vorsitz: VRiLG S. Rackelmann (1/12)

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**RiinLG
Strelitz
(1/12)**

**Ri
Dr. Allstadt
(1/12)**

Regelmäßige Vertreter: die Mitglieder der 16. Strafkammer

18. Strafammer

(zugleich Wirtschaftsstrafammer)

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Strafsachen erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt E 3.2.1 (**Anlage S1**);
- 1.2 Wirtschaftsstrafsachen erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt E 3.2.1 (**Anlage S3**);
- 1.3 Erinstanzliche Korruptions- und Vermögensstrafsachen im Gesundheitswesen im Turnus gemäß Abschnitt E 3.2.1 (**Anlage S4**)
- 1.4 Als **kleine Strafammer** (zugleich **kleine Wirtschaftsstrafammer**):

Zurückverwiesene Berufungsverfahren gegen Urteile der Schöffengerichte in Wirtschaftsstrafsachen.

Berufungsverfahren gegen Urteile der Schöffengerichte in Strafsachen wegen Korruptions- und Vermögensstraftaten im Gesundheitswesen;

- 1.5 Beschwerden in Wirtschaftsstrafsachen sowie in Korruptions- und Vermögensstrafsachen im Gesundheitswesen mit ungerader Endziffer des staatsanwaltschaftlichen Js-Aktenzeichens, hilfsweise des Aktenzeichens der Bußgeld- und Strafsachenstelle (jeweils ohne Jahresangabe);
- 1.6 Beschwerden in allgemeinen Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben
A;
- 1.7 Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen.

2 Besetzung

Vorsitz: **VRiLG Sello**

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**RiinLG
Greier
(3/4)**

**RiLG
Pasch**

Regelmäßige Vertreter: **die Mitglieder der 12. Strafkammer**

3 Ehrenamtliche Beisitzer

Die ehrenamtlichen Beisitzer der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen und die Reihenfolge, in der sie zu den Sitzungen heranzuziehen sind, ergeben sich aus der entsprechenden Verfügung des Präsidenten des Landgerichts.

19. Strafkammer

(zugleich Schwurgericht)

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Schwurgerichtssachen im Turnus gemäß Abschnitt E 3.2.1 (**Anlage S5**);
- 1.2 Beschwerden gegen Überwachungsmaßnahmen gemäß §§ 148, 148a Abs. 1 StPO.

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG Dr. Bader (1/2)

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

RiinLG
Dr. Reim
(1/4)

RiinLG
Bellmann
(1/4)

RiLG
Schmaus
(1/20)

Regelmäßige Vertreter: die Mitglieder der 17. Strafkammer

20. Strafkammer

1 **Aufgabenbereich**

Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt E 3.2.1 (**Anlage S2**).

2 **Besetzung**

Vorsitz: VRiinLG Gölzer (3/4)

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

RiLG
Dr. Kulhanek
(3/4)

RiinLG
Beckmann
(1/2)

Regelmäßige Vertreter:

die Mitglieder der 1. Strafkammer

21. Strafkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Strafsachen erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt E 3.2.1 (**Anlage S1**);
- 1.2 Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen erster Instanz im Turnus gemäß Abschnitt E 3.2.1 (**Anlage S2**);

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG Saar (5/6)

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**RiLG
Pelkhofer
(7/12)**

**RiinLG
Brügel
(1/3)**

Regelmäßige Vertreter: die Mitglieder der 13. Strafkammer

22. (kleine) Strafkammer

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Berufungen gegen Urteile der Strafrichter gemäß Abschnitt E 3.3.1 (**Anlage S6**);
- 1.2 Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte gemäß Abschnitt E 3.3.1 (**Anlage S7**).

2 Besetzung

Vorsitz (ab 1. Februar 2022): **VRiinLG G. Rackelmann (1/2)**

Regelmäßiger Vertreter: **RiinLG Ottmann (Z)**

Jugendkammer I

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Jugendstrafsachen erster Instanz;
- 1.2 Berufungen gegen Urteile der Jugendschöffengerichte im Turnus gemäß Abschnitt E 3.3.1 (**Anlage S8**).

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG Fischer

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

RiLG
Dr. Deinhard
(3/4)

RiinLG
Schröder
(3/4)

Regelmäßige Vertreter:

die Mitglieder der 5. Strafkammer

Jugendkammer II

1 Aufgabenbereich

- 1.1 Berufungen gegen Urteile der Jugendschöffengerichte im Turnus gemäß Abschnitt E 3.3.1 (**Anlage S8**);
- 1.2 Beschwerden in Jugendstrafsachen mit ungerader Endziffer des staatsanwaltschaftlichen Js-Aktenzeichens, hilfsweise des amtsgerichtlichen Aktenzeichens (jeweils ohne Jahresangabe).

2 Besetzung

Vorsitz: VRiLG Saar (1/6)

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

RiLG
Pelkhofer
(1/6)

RiinLG
Brügel
(1/6)

Regelmäßige Vertreter:

die Mitglieder der Jugendkammer I

Jugendkammer III

1 **Aufgabenbereich**

Berufungen gegen Urteile der Jugendrichter.

2 **Besetzung**

Vorsitz:

VRiLG Dunavs (1/4)

Regelmäßiger Vertreter:

RiLG Hähnel (Z)

Jugendkammer IV

1 Aufgabenbereich

Beschwerden in Jugendstrafsachen mit gerader Endziffer des staatsanwaltschaftlichen Js-Aktenzeichens, hilfsweise des amtsgerichtlichen Aktenzeichens (jeweils ohne Jahresangabe).

2 Besetzung

Vorsitz: **VRiLG S. Rackelmann (Z)**

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**RiinLG
Strelitz
(Z)**

**Ri
Dr. Allstadt
(Z)**

Regelmäßige Vertreter:

die Mitglieder der Jugendkammer I

F Strafvollstreckungskammer

1 Aufgabenbereich

Entscheidungen, für die gemäß § 78a GVG die Strafvollstreckungskammer zuständig ist, soweit nicht kraft Gesetzes die Zuständigkeit der Jugendkammer gegeben ist (§ 83 JGG).

2 Besetzung

Vorsitz: **VRiLG Werner (1/4)**

Beisitzer I und
stv. Vorsitzender

Beisitzer II

Beisitzer III

Beisitzer IV

**RiinLG
von Rauffer
(1/2)**

**RiinLG
Greier
(1/4)**

**RiinLG
Schmitt-
Wüstenhagen
(1/2)**

**RiinAG Erlangen
Dr. Kretschmann
(1/5)**

3 Vertretung

Die Vertretung erfolgt durch die Mitglieder der 12. Strafkammer. Ist dies nicht möglich, vertreten jeweils in aufsteigender Reihenfolge die Mitglieder der Strafkammern, beginnend mit der 1. Strafkammer, danach die Mitglieder der Jugendkammern, beginnend mit der Jugendkammer I, und schließlich die Mitglieder der Zivilkammern, beginnend mit der 1. Zivilkammer. Die Wiedergutmachungskammer, die 9. Strafkammer, die 19. Strafkammer sowie die Jugendkammer III stellen keine Vertreter.

G Kammerübergreifende Vertretungsregelung

- 1 Bei Verhinderung der regelmäßigen Vertreter einer Zivilkammer vertreten in aufsteigender Reihenfolge die Mitglieder der Zivilkammern, die in ihrer Bezifferung der Kammer folgen, die eine Vertretung benötigt, danach die Mitglieder der Zivilkammern, die der Vertretung benötigten Kammer in ihrer Bezifferung vorangehen, beginnend mit der 1. Zivilkammer, danach in aufsteigender Reihenfolge die Mitglieder der Strafkammern, beginnend mit der 1. Strafkammer, und schließlich in aufsteigender Reihenfolge die Mitglieder der Jugendkammern, beginnend mit der Jugendkammer I.

Bei Verhinderung der regelmäßigen Vertreter einer Strafkammer vertreten in aufsteigender Reihenfolge die Mitglieder der Strafkammern, die in ihrer Bezifferung der Kammer folgen, die eine Vertretung benötigt, danach die Mitglieder der Strafkammern, die der Vertretung benötigten Kammer in ihrer Bezifferung vorangehen, beginnend mit der 1. Strafkammer, danach in aufsteigender Reihenfolge die Mitglieder der Jugendkammern, beginnend mit der Jugendkammer I, und schließlich in aufsteigender Reihenfolge die Mitglieder der Zivilkammern, beginnend mit der 1. Zivilkammer.

Bei Verhinderung der regelmäßigen Vertreter einer Jugendkammer vertreten in aufsteigender Reihenfolge die Mitglieder der Jugendkammern, die in ihrer Bezifferung der Kammer folgen, die eine Vertretung benötigt, danach die Mitglieder der Jugendkammern, die der Vertretung benötigten Kammer in ihrer Bezifferung vorangehen, beginnend mit der Jugendkammer I, danach in aufsteigender Reihenfolge die Mitglieder der Strafkammern, beginnend mit der 1. Strafkammer, und schließlich in aufsteigender Reihenfolge die Mitglieder der Zivilkammern, beginnend mit der 1. Zivilkammer.

Maßgeblich für die Reihenfolge der Kammern ist ihre Nennung bei der Darstellung des Aufgabenbereichs in dieser Geschäftsverteilung.

- 2 Die Wiedergutmachungskammer, die 3. Strafkammer, die 9. Strafkammer, die 19. Strafkammer, die Jugendkammer II, die Jugendkammer III, die Jugendkammer IV sowie die Strafvollstreckungskammer stellen keine Vertreter. Die regelmäßigen Vertreter der Vorsitzenden der 4., 6., 8., 10., 11, 14., 15. und 22. Strafkammer vertreten in dieser Eigenschaft nicht. Richter, die jeweils mit einem Teil ihrer Arbeitskraft gleichzeitig einer Zivilkammer (außer Wiedergutmachungskammer) und einer Jugend-, Straf- oder Strafvollstreckungskammer angehören, sowie Hochschulprofessoren, die dem Landgericht mit einem Teil ihrer

Arbeitskraft als Richter zugewiesen sind, werden – soweit nichts anderes bestimmt ist – zur Vertretung in anderen Zivilkammern nicht herangezogen. Richter, die in mehreren Zivilkammern eingesetzt sind, werden zur Vertretung nur für die Kammer berücksichtigt, der sie mit mindestens der Hälfte ihrer Arbeitskraft zugewiesen sind. Dies gilt nicht für die Richter der 5. und 15. Zivilkammer, soweit sie sich gegenseitig vertreten, und für Richter der 18. Zivilkammer hinsichtlich der Vertretung der Mitglieder der 13. Zivilkammer.

- 3 Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt sich nach dem letzten Eintritt beim Landgericht, beginnend mit dem danach jüngsten Mitglied. Bei der Ermittlung des Eintrittszeitpunkts bleiben Unterbrechungen durch Abordnung, Elternzeit, Sonderurlaub oder ein Beschäftigungsverbot unberücksichtigt. Als Eintritt beim Landgericht gilt auch die Abordnung an das Landgericht. Bei gleichem so zu ermittelnden Dienstalder ist das geringere Lebensalter maßgebend.
- 4 Kann ein Vorsitzender Richter infolge Verhinderung der regelmäßigen Mitglieder einer Kammer nicht aus seiner eigenen Kammer vertreten werden, ist der Dienstälteste der von einer anderen Kammer gestellten regelmäßigen Vertreter zur Vertretung berufen.

Vorsitzende Richter vertreten nur dann, wenn eine Vertretung durch Vorsitzende Richter gesetzlich vorgeschrieben ist.

H Ergänzungsrichter

Ordnet der Vorsitzende die Zuziehung eines Ergänzungsrichters an und kann dieser aus dem betroffenen Spruchkörper herangezogen werden, ist dessen Bestimmung eine Angelegenheit der kammerinternen Geschäftsverteilung.

Ist die Bestimmung eines Ergänzungsrichters nach vorstehender Maßgabe nicht möglich, sind jeweils in nachfolgender Reihenfolge berufen:

1. Richter am Landgericht Rudolf
2. Richterin am Landgericht Kronmüller
3. Richterin am Landgericht Mieller

Bei der Bestimmung des zuständigen Ergänzungsrichters ist auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Zuziehungsanordnung des Vorsitzenden abzustellen. Ein Ergänzungsrichter wird

bei der Bestimmung nicht berücksichtigt, soweit ihm nachfolgende, nichtverhinderte Kollegen in zahlenmäßig weniger Strafverfahren als Ergänzungsrichter berufen waren oder sind.

Für jeden wahrgenommenen Verhandlungstag erhält der Ergänzungsrichter im Turnus für allgemeine O-Sachen (Anlage Z1) einen halben Bonus. Beträgt der Zeitraum zwischen dem Beginn und dem Ende der Sitzung, ohne Berücksichtigung von Unterbrechungen, ausweislich des Sitzungsprotokolls mindestens 6 Stunden, erhält der Ergänzungsrichter abweichend von Satz 1 einen vollen Bonus; dies gilt auch im Falle einer bereits im Jahr 2021 erfolgten Zuziehung als Ergänzungsrichter.

Sind im Falle einer Zuziehung alle vorgenannten Ergänzungsrichter verhindert, sind die Mitglieder der großen Strafkammern (in der Reihenfolge ihrer Bezifferung, stets beginnend mit der 1. Strafkammer), anschließend der Jugendkammer I und zuletzt der Zivilkammern (in der Reihenfolge ihrer Bezifferung, stets beginnend mit der 1. Zivilkammer) berufen. Ausgenommen sind die 3. Strafkammer, 9. Strafkammer, die 19. Strafkammer, die kleinen Strafkammern, die Jugendkammern II, III und IV, die 5. Zivilkammer und die 15. Zivilkammer. Der Präsident, die Vizepräsidentin und die Vorsitzenden Richter des Landgerichts nehmen nicht teil. Richter, deren Dienst auf höchstens zwei Drittel des regelmäßigen Dienstes ermäßigt ist, und Assessoren werden gleichfalls nicht herangezogen. Die Reihenfolge der Zuziehung bemisst sich nach dem letzten Eintritt beim Landgericht, beginnend mit dem danach jüngsten Mitglied. Bei der Ermittlung des Eintrittszeitpunkts bleiben Unterbrechungen durch Abordnung, Elternzeit, Sonderurlaub oder ein Beschäftigungsverbot unberücksichtigt. Als Eintritt beim Landgericht gilt auch die Abordnung an das Landgericht. Abzustellen ist auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Zuziehungsanordnung des Vorsitzenden.

I Vorrangregelung

- 1 Hat ein Richter verschiedene Dienstgeschäfte zu erledigen, so haben – soweit keine Sonderregelung erfolgt – in folgender Reihenfolge Vorrang:
 1. Schwurgerichtskammern,
 2. Wirtschaftsstrafkammern,
 3. Strafvollstreckungskammer.

Dabei ist es gleichgültig, ob es sich bei dem Dienstgeschäft in der Schwurgerichts- oder Wirtschaftsstrafkammer um eine Schwurgerichts- bzw. Wirtschaftsstrafsache handelt. Unabhängig davon, in welcher Kammer sie anfallen, haben jedoch Schwurgerichts- und Wirtschaftsstrafsachen Vorrang vor sonstigen Dienstgeschäften.

Die Dienstgeschäfte eines Richters in einer Strafkammer, der erstinstanzliche Verfahren zugeteilt sind, gehen denjenigen in einer anderen Strafkammer vor.

Die Dienstgeschäfte eines Richters in einer Strafkammer (auch bei der Bestimmung des Ergänzungsrichters und der Wahrnehmung dieser Aufgabe), einer Strafvollstreckungskammer oder einer Kammer für Handelssachen gehen denjenigen in einer Zivilkammer vor.

Im Übrigen bestimmt sich das Rangverhältnis der Dienstgeschäfte eines mehreren Kammern zugeteilten Richters nach der Reihenfolge, in der die Kammern in der Geschäftsverteilung aufgeführt sind.

- 2 Ist ein Richter mit einem Teil seiner Arbeitskraft an ein anderes Gericht abgeordnet oder ist ihm ein weiteres Richteramt an einem solchen Gericht übertragen, gilt die Regelung mit dem Vorrang der landgerichtlichen Dienstgeschäfte gemäß Abschnitt G entsprechend.
- 3 Die landgerichtlichen Dienstgeschäfte, die den nach § 22 Abs. 2 GVG dem Landgericht zur teilweisen Dienstleistung zugewiesenen oder gemäß § 78b Abs. 2 GVG durch das Präsidium des Landgerichts herangezogenen Richtern am Amtsgericht des Bezirks obliegen, gehen den Geschäften, die ihnen bei ihrem Stammgericht verblieben sind, vor, es sei denn, dass ihre örtlichen Vertreter (einschließlich aller weiteren Vertreter) im Einzelfall verhindert sind, diese Geschäfte wahrzunehmen.

J Eildienst der Richter

- 1 Beim Landgericht Nürnberg-Fürth wird an folgenden Tagen ein Eildienst eingerichtet:
 - a) an Samstagen, denen ein dienstfreier Tag vorausgeht oder denen mehr als ein dienstfreier Tag folgt; kein dienstfreier Tag im Sinne dieser Vorschrift ist ein Tag, an dem ein Bereitschaftsdienst besteht;
 - b) am Samstag während der Spielwarenmesse;

- c) am Tag des Betriebsausflugs (sofern dieser an einem einzigen Tag durchgeführt wird);
- d) am Nachmittag des Faschingsdienstags;
- e) an sonstigen dienstfreien Werktagen.

Sofern sich hierzu eine Notwendigkeit ergibt, wird von Fall zu Fall auch an sonstigen Tagen ein Eildienst eingerichtet.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass nicht mehr als zwei dienstfreie Tage aufeinanderfolgen, an denen kein Bereitschaftsdienst eingerichtet ist. In Abweichung von a) muss der Bereitschaftsdienst nicht zwingend am Samstag eingerichtet werden, wenn dem Grundsatz des vorstehenden Satzes in anderer Weise Rechnung getragen wird.

- 2 Der Eildienst dauert, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr, am Tag des Betriebsausflugs jedoch von 08:00 Uhr bis 16:15 Uhr, am Faschingsdienstag von 12:00 Uhr bis 16:15 Uhr.
- 3 Der richterliche Eildienst wird wahrgenommen
 - 3.1 während der Spielwarenmesse von dem Vorsitzenden der 4. Kammer für Handelssachen, der für die Geschäfte der Kammern für Handelssachen zuständig ist, sowie von den Mitgliedern der 19. Zivilkammer, die für alle sonstigen Geschäfte zuständig sind;
 - 3.2 im Übrigen von den Mitgliedern der Zivilkammern in ihrer numerischen Reihenfolge (ausgenommen die 5., 15., 18. und 19. Zivilkammer).
 - 3.3 Mit dem Reihendienst beginnen im Geschäftsjahr die Mitglieder der in Abschnitt L bestimmten Kammer.
 - 3.4 Entfällt der Eildienst (z.B. Ausfall des Betriebsausfluges) ist dies für die Einteilung der Kammern für die weiteren Eildienste ohne Einfluss.
- 4 Die Vertretung der zum Eildienst eingeteilten Richter richtet sich nach Abschnitt G.
- 5 Der Eildienst einer Kammer endet spätestens 24 Stunden nach seinem Beginn.

- 6 Von den Mitgliedern der Kammer, die den Eildienst leistet, muss mindestens ein „ständiges Mitglied“ des Gerichts (also kein abgeordneter und kein Probezeitrichter) im Gerichtsgebäude anwesend sein. Zwei weitere Richter, von denen mindestens einer „ständiges Mitglied“ des Gerichts ist, brauchen nur abrufbereit zu sein, d.h. sie müssen in Kürze herbeigeholt werden können.

K Bereitschaftsdienst beim Amtsgericht Erlangen

Richterin am Landgericht Linstädt und Richterin am Landgericht Dr. von Zimmermann werden mit jeweils 0,5 Arbeitskraftanteilen zum Bereitschaftsdienst beim Amtsgericht Erlangen herangezogen (§§ 22c Abs. 1 Satz 3 GVG, 3 Abs. 3 GZVJu).

L Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 1 Mit dem Eildienst gemäß Abschnitt J 3.2 dieser Geschäftsverteilung beginnt im Jahr 2022 die 10. Zivilkammer.
- 2 Alle im Geschäftsjahr 2022 anhängig gewordenen Verfahren werden nach den Bestimmungen dieser Geschäftsverteilung und ihrer Nachträge verteilt.
- 3 Sofern durch diese Geschäftsverteilung eine Änderung in der Zuständigkeit gegenüber früheren Geschäftsverteilungen eintritt, bleiben die am 31. Dezember 2021 (Eingangsstempel) anhängigen Verfahren bei der an diesem Tag dafür zuständigen Kammer, es sei denn, mit dieser Geschäftsverteilung werden ausdrücklich bereits anhängige Verfahren verschoben.
- 4 Die mit Ablauf des 31. Dezember 2021 nicht verbrauchten Boni und Mali im Turnus in Zivil-, Handels- und Strafsachen werden auf den jeweiligen zum 1. Januar 2022 neu gebildeten Turnus angerechnet.
- 5 Die Zuständigkeit für neu eingehende Klagen im Zusammenhang mit dem Diesel-Abgasskandal wird, soweit 3,0 Liter Turbodieselmotoren betroffen sind verbleibt bei der 16. Zivilkammer.

- 6 Wegen der veränderten Besetzungstärke der 8. (kl.) Strafkammer und der Errichtung der 22. (kl.) Strafkammer werden aus dem Verfahrensbestand der 8. (kl.) Strafkammer von dem mit Ablauf des 31. Dezember 2021 noch nicht erledigten Berufungsverfahren gemäß Abschnitt E.3.3.1, in denen weder bereits Termin zur Hauptverhandlung bestimmt wurde noch eine das Verfahren beendigende Entscheidung ergangen ist, folgende Verfahren auf die 22. (kl.) Strafkammer übertragen:
- von den Berufungsverfahren gegen Urteile der Strafrichter die 20 jüngsten Verfahren;
 - von den Berufungsverfahren gegen Urteile der Schöffengerichte die fünf jüngsten Verfahren.
- 7 Die 19. Zivilkammer ist für die am 1. Oktober 2019 in der 3. Zivilkammer abgetragenen Urheber-, Design- und Wettbewerbssachen und Verfahren des Gewerblichen Rechtsschutzes sowie für Verfahren, in denen eine vor dem 1. Oktober 2019 ergangene Entscheidung aufgehoben und zurückverwiesen wird (§ 538 ZPO), zuständig. Die Rechtssachen zählen nicht als neu eingehende Verfahren.
- 8 Die 1. Kammer für Handelssachen ist für die am 19. August 2019 in der 5. Kammer für Handelssachen abgetragenen Verfahren sowie für Verfahren, in denen eine vor dem 19. August 2019 ergangene Entscheidung der 5. Kammer für Handelssachen aufgehoben und zurückverwiesen wird (§ 538 ZPO), zuständig. Die Rechtssachen zählen nicht als neu eingehende Verfahren.
- 9 Die Zuständigkeit für die in der 2. Kammer für Handelssachen abgetragenen Bausachen sowie für Bausachen, in denen eine Entscheidung der 2. Kammer für Handelssachen aufgehoben und zurückverwiesen wird (§ 538 ZPO), geht auf die 5. Kammer für Handelssachen über. Die Rechtssachen zählen nicht als neu eingehende Verfahren.
- 10 Richter am Landgericht Lößel bleibt für das Verfahren Az. 12 KLs 504 Js 196/15 zuständig (§ 21e Abs. 4 GVG).
- 11 Das Verfahren der Az. 14 O 9037/13 aus dem bisherigen Referat von Vorsitzender Richterin am Landgericht Dorr wird auf die 7. Zivilkammer übertragen.

- 12 Die für die 9. Zivilkammer im Turnus für allgemeine O-Sachen vorgetragenen Boni werden mit Wirkung vom 1. Januar 2022 gestrichen.

Nürnberg, den 10. Dezember 2021

Das Präsidium des Landgerichts
Nürnberg-Fürth

Glass
Präsident des Landgerichts

Dittrich Richter am Landgericht	Ehrhardt Vorsitzender Richter am Landgericht	Rackelmann Vorsitzender Richter am Landgericht	Richter-Zeining Vorsitzende Richterin am Landgericht als weitere aufsichtführende Richterin	Schmaus Richter am Landgericht
Schmidt S. Richterin am Landgericht	Schneider J. Vorsitzender Richter am Landgericht	Seyb Vorsitzender Richter am Landgericht	Walther Vorsitzender Richter am Landgericht als weiterer aufsichtführender Richter	Wiesinger- Kleinlein Richter am Landgericht

Vorsitzender Richter am Landgericht Rackelmann und Richterin am Landgericht Schmidt S. sind an der Mitwirkung bei der Beschlussfassung verhindert.

Nürnberg, den 10. Dezember 2021

Glass
Präsident des Landgerichts

Anlage Z1: Verteilungsschema O - bzw. OH - Sachen

	1. Zivilkammer	2. Zivilkammer	3. Zivilkammer	4. Zivilkammer	6. Zivilkammer	7. Zivilkammer	8. Zivilkammer	9. Zivilkammer	10. Zivilkammer	11. Zivilkammer	12. Zivilkammer	13. Zivilkammer	14. Zivilkammer	16. Zivilkammer	17. Zivilkammer	18. Zivilkammer	19. Zivilkammer	
Ordnungsnummer	11	7	16	1	9	15	2	12	5	8	6	10	4	14	13	45	3	0,125
	27	23	42	17	25	38	18	28	21	24	22	26	20	34	32	98	19	0,250
	48	37	69	29	40	61	30	49	35	39	36	41	33	55	52	149	31	0,375
	65	53	92	43	56	84	44	66	50	54	51	57	47	77	73	205	46	0,500
	86	67	120	58	74	107	59	87	63	68	64	75	62	97	91	252	60	0,625
	105	83	146	70	88	129	71	106	78	85	79	89	76	117	113	306	72	0,750
	124	100	172	80	103	154	81	125	95	101	96	104	90	138	132	356	82	0,875
	141	114	194	93	118	177	94	142	111	115	112	119	102	158	151	414	99	1,000
	164	128	224	108	136	197	109	165	126	130	127	137	116	179	170		110	1,125
	180	144	249	121	152	222	122	181	139	145	140	153	131	204	190		123	1,250
	193	162	276	133	166	245	134	199	155	163	156	167	143	220	209		135	1,375
	218	176	300	147	182	268	148	219	168	178	169	183	157	242	231		150	1,500
	234	191	327	159	196	292	160	235	184	192	185	202	171	261	248		161	1,625
	257	207	353	173	216	315	174	258	200	208	201	217	186	283	271		175	1,750
	274	221	380	187	232	337	188	275	214	223	215	233	203	305	288		189	1,875
	293	236	401	195	246	361	198	294	229	237	230	247	213	323	308		206	2,000
	312	254		210	262	384	211	313	243	255	244	263	228	344	326		212	2,125
	333	267		225	280	404	226	334	259	269	260	281	241	366	349		227	2,250
	350	284		238	295		239	351	272	285	273	296	256	385	367		240	2,375
	371	298		250	310		251	372	286	299	287	311	270	412	386		253	2,500
	387	314		264	324		265	388	303	316	304	325	282		413		266	2,625
	399	331		277	342		278	406	320	332	321	343	297				279	2,750
		345		289	358		290		335	346	336	359	309				291	2,875
		360		301	373		302		347	362	348	374	322				307	3,000
		375		317	389		318		363	376	364	390	338				319	3,125
		391		328	403		329		377	392	378	410	352				330	3,250
		400		339			340		393	408	394		365				341	3,375
				354			355		407		409		379				357	3,500
				368			369						395				370	3,625
				381			382						411				383	3,750
			396			397										398	3,875	
			402			405										415	4,000	

**Anlage Z2: Verteilungsschema
S - bzw. T - Sachen**

	5. Zivilkammer	15. Zivilkammer	16. Zivilkammer
Ordnungsnummer	1	3	4
	2	7	9
	5	11	13
	6	15	19
	8	18	
	10		
	12		
	14		
	16		
	17		

Anlage Z3: Verteilungsschema erstinstanzliche Bausachen

	1. Zivilkammer	3. Zivilkammer	9. Zivilkammer	12. Zivilkammer	17. Zivilkammer
Ordnungsnummer	2	5	3	1	4
	7	11	8	6	9
	12		13	10	14
				15	

Anlage H: Verteilungsschema Allgemeine Handelssachen

	1. Kammer für Handelssachen	2. Kammer für Handelssachen	3. Kammer für Handelssachen	4. Kammer für Handelssachen	5. Kammer für Handelssachen
Ordnungsnummer	3	4	1	2	9
	7	8	5	6	20
	12	15	10	11	31
	18	19	13	14	42
	23	26	16	17	53
	27	30	21	22	64
	34	35	24	25	76
	38	41	28	29	
	43	46	32	33	
	49	52	36	37	
	54	57	39	40	
	58	63	44	45	
	65	68	47	48	
	69	73	50	51	
	72		55	56	
			59	60	
			61	62	
			66	67	
			70	71	
			74	75	

**Anlage S1: Verteilungsschema
allgemeine Strafverfahren erster Instanz**

	2. Strafkammer	12. Strafkammer	13. Strafkammer	16. Strafkammer	17. Strafkammer	18. Strafkammer	21. Strafkammer
Ordnungsnummer	4	2	5	3	55	1	6
	10	8	11	9		7	13
	16	14	17	15		12	21
	22	19	23	20		18	30
	28	25	29	26		24	38
	34	31	35	32		27	45
	40	36	41	37		33	57
	46	42	47	43		39	
	51	48	53	49		44	
		52		54		50	
						56	

**Anlage S2: Verteilungsschema
Betäubungsmittel- und Arzneimittelstrafsachen
erster Instanz**

	1. Strafkammer	7. Strafkammer	20. Strafkammer	21. Strafkammer
Ordnungsnummer	1	2	3	4
	5	6	7	10
	8	9	13	14
	11	12	17	20
	15	16	21	24
	18	19	27	30
	22	23	31	37
	25	26	36	
	28	29		
	32	33		
	34	35		

**Anlage S3: Verteilungsschema
Wirtschaftsstrafsachen erster Instanz**

	12. Strafkammer	18. Strafkammer
Ordnungsnummer	2	1
	4	3
	6	5
	8	7
	10	9
	12	11
	14	13
	16	15
	18	17
	20	19
		21

**Anlage S4: Verteilungsschema
Korruptions- und Vermögenstraftaten im
Gesundheitswesen erster Instanz**

	12. Strafammer	18. Strafammer
Ordnungsnummer	2	1
	4	3
	6	5
	8	7
	10	9
	12	11
	14	13
	16	15
	18	17
	20	19
		21

**Anlage S5: Verteilungsschema
Schwurgerichtssachen**

	5. Strafkammer	19. Strafkammer
Ordnungsnummer	1	3
	2	7
	4	11
	5	15
	6	
	8	
	9	
	10	
	12	
	13	
	14	

**Anlage S6: Verteilungsschema
Berufungen gegen Urteile der Strafrichter**

	4. Strafkammer	6. Strafkammer	8. Strafkammer	10. Strafkammer	11. Strafkammer	14. Strafkammer	15. Strafkammer	22. Strafkammer
Ordnungsnummer	4	1	7	8	2	3	5	11
	12	6	19	20	9	10	13	24
	17	14			15	16	23	
		18			21	22		

**Anlage S7: Verteilungsschema
Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte**

	4. Strafammer	6. Strafammer	8. Strafammer	10. Strafammer	11. Strafammer	14. Strafammer	15. Strafammer	22. Strafammer
Ordnungsnummer	4	1	7	8	2	3	5	11
	12	6	19	20	9	10	13	24
	17	14			15	16	23	
		18			21	22		

**Anlage S8: Verteilungsschema
Berufungen gegen Urteile der Jugendschöffengerichte**

	Jugendkammer I	Jugendkammer II
Ordnungsnummer	1	2
	3	4
	5	6

Nachtrag zur Geschäftsverteilung bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth für 2022

I.

Abschnitt A 3.1.3 der Geschäftsverteilung für 2022 wird wie folgt neu gefasst:

3.1.3 Die Registratur ordnet werktags (außer Samstag) um 8:00 Uhr die bis 24:00 Uhr des Vortags im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs eingegangenen, für eine Zuteilung in einem Turnus in Betracht kommenden Neuzugänge getrennt nach den Verteilungsschemata in aufsteigender Reihenfolge nach dem (nach Stunden, Minuten und Sekunden) dokumentierten Zeitpunkt des Eingangs (Transfervermerk).

Sind mehrere Neuzugänge zeitgleich (auch nach Sekunden) eingegangen, sind diese im Verhältnis zueinander in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge zu ordnen. Maßgeblich ist der Anfangsbuchstabe des Namens der beklagten Partei. Bei Namensgleichheit ist auf die Namen der weiteren Beklagten, danach auf den Namen der Klagepartei abzustellen. Abschnitt A 1 gilt entsprechend.

Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend auch für Neuzugänge in Papierform. Die Registratur ordnet werktags (außer Samstag) um 11:00 Uhr die bis zu diesem Zeitpunkt bei ihr eingegangenen, für eine Zuteilung in einem Turnus in Betracht kommenden Neuzugänge in Papierform entsprechend der Regelung in Absatz 2. Diese werden im unmittelbaren Anschluss an den letzten gemäß Absatz 1 zu berücksichtigenden Eingang im elektronischen Rechtsverkehr berücksichtigt und verteilt.

Eingänge im elektronischen Rechtsverkehr, die bei der Registratur nach 8:00 Uhr eingehen, und Eingänge in Papierform, die bei der Registratur nach 11:00 Uhr eingehen, nehmen an der Verteilung im Turnus am darauffolgenden Werktag teil.

Abweichend von Absatz 1 bis 4 sind Arreste und einstweilige Verfügungen unverzüglich nach ihrem Eingang mit der nächsten Ordnungsnummer zu versehen und im Turnus zu verteilen. Dies gilt auch für Beschwerden, die solche Verfahren betreffen.

II.

Abschnitt B 2.2.2 der Geschäftsverteilung für 2022 wird wie folgt neu gefasst:

2.2.2 Die Registratur ordnet werktags (außer Samstag) um 8:00 Uhr die bis 24:00 Uhr des Vortags im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs eingegangenen, für eine Zuteilung in einem Turnus in Betracht kommenden Neuzugänge getrennt nach den Verteilungsschemata in aufsteigender Reihenfolge nach dem (nach Stunden, Minuten und Sekunden) dokumentierten Zeitpunkt des Eingangs (Transfervermerk).

Sind mehrere Neuzugänge zeitgleich (auch nach Sekunden) eingegangen, sind diese im Verhältnis zueinander in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge zu ordnen. Maßgeblich ist der Anfangsbuchstabe des Namens der beklagten Partei. Bei Namensgleichheit ist auf die Namen der weiteren Beklagten, danach auf den Namen der Klagepartei abzustellen. Abschnitt A 1 gilt entsprechend.

Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend auch für Neuzugänge in Papierform. Die Registratur ordnet werktags (außer Samstag) um 11:00 Uhr die bis zu diesem Zeitpunkt bei ihr eingegangenen, für eine Zuteilung in einem Turnus in Betracht kommenden Neuzugänge in Papierform entsprechend der Regelung in Absatz 2. Diese werden im unmittelbaren Anschluss an den letzten gemäß Absatz 1 zu berücksichtigenden Eingang im elektronischen Rechtsverkehr berücksichtigt und verteilt.

Eingänge im elektronischen Rechtsverkehr, die bei der Registratur nach 8:00 Uhr eingehen, und Eingänge in Papierform, die bei der Registratur nach 11:00 Uhr eingehen, nehmen an der Verteilung im Turnus am darauffolgenden Werktag teil.

Entsprechend dieser Sortierung sind die Eingänge unter Berücksichtigung eines Bonus oder Malus mit einer fortlaufenden Ordnungsnummer, beginnend am 1. Januar mit der Nummer „1“, zu versehen, in einer Liste zu erfassen und nach ihrer Ordnungsnummer gemäß Anlage H in dem jeweiligen Turnus für HKO-, HKOH-, HKS- und HKT-Sachen auf die Kammern für Handelssachen zu verteilen.

Abweichend von Absatz 1 sind Arreste und einstweilige Verfügungen unverzüglich nach ihrem Eingang mit der nächsten Ordnungsnummer zu versehen und im Turnus zu verteilen. Dies gilt auch für Beschwerden, die solche Verfahren betreffen.

Nürnberg, den 21. Dezember 2021

Das Präsidium des Landgerichts
Nürnberg-Fürth

Glass
Präsident des Landgerichts

Dittrich
Richter am Landgericht

Ehrhardt
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Rackelmann
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Richter-Zeiningner
Vorsitzende Richterin
am Landgericht als weitere
aufsichtführende Richterin

Schmaus
Richter am Landgericht

Schmidt S.
Richterin am Landgericht

Schneider J.
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Seyb
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Walther
Vorsitzender Richter
am Landgericht als weiterer
aufsichtführender Richter

Wiesinger-
Kleinlein
Richter am Landgericht

Richter am Landgericht Dittrich ist an der Mitwirkung bei der Beschlussfassung verhindert.

Nürnberg, den 21. Dezember 2021

Glass
Präsident des Landgerichts